

Hans Seehase

**Die Evangelischen Reichsgrafschaften  
Bentheim – Lingen – Tecklenburg  
und ihre angegliederten Herrschaftsgebiete  
nach 1803 respektive 1814/1815 –  
eine territoriale staatsrechtliche und konfessionelle  
Annäherung<sup>1</sup>**

**1. Einführende Vorbemerkungen**

1. Die Überschrift legt die Vermutung nahe, es ginge in den nachfolgenden Untersuchungen um drei Regionen im Nordwesten der heutigen Bundesrepublik Deutschland, deren Gemeinsamkeiten die religiöse Prägung als evangelische ohne Rücksicht auf die beiden großen protestantischen Konfessionsparteien und die staatsrechtliche als Reichsgrafschaften seien. Diese naheliegende Vermutung ist gewollt und zugleich irreführend. Die Angabe „nach 1803“ ist als bis „nach 1815“ weitergehend und flexibel zu deuten, weil es um die Auflösungsbedingungen des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation im länger dauernden Zerfallsmoment des römischen Kaisertums und des napoleonischen Rheinbundes nach dem kurzen Intermezzo im Großherzogtum Berg gehen soll. Der Beobachtungsschwerpunkt liegt nach mehrfachen Gedenkanklässen auf der Integration von dynastisch verbundenen Standesherrschaften und geteilten Regionen in ein europäisches Staatensystem, das sich im 18. Jahrhundert weitgehend absolutistisch und im 19. Jahrhundert frühkonstitutionell darstellte. Die ideelle Grenze zwischen den angegebenen Grafschaften verblasste nach Ende des Zweiten Weltkrieges spätestens seit dem 23. August 1946 mit der Schöpfung staatsrechtlicher „Länder“ durch die Britische Militärregierung,<sup>2</sup> wenn sie nicht schon vorher kaum

<sup>1</sup> Der Aufsatz stellt die überarbeitete und ergänzte Fassung eines Vortrages beim Tag der Westfälischen Kirchengeschichte in Bad Bentheim am 23. September 2016 dar. Gewidmet sei er dem verstorbenen Richter am Verwaltungsgericht Minden, Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche von Westfalen und Professor Dr. Oskar Kühn, dessen reiches Forscherwissen der Autor während der Studienjahre an der WWU Münster zwischen 1979 und 1987 erleben konnte.

<sup>2</sup> Gemeint ist die Verordnung Nr. 46 (Auflösung der Provinzen des ehemaligen Landes Preußen in der Britischen Zone und ihre Neubildung als selbständige Länder) der Britischen Militärregierung für Deutschland vom 23. August 1946, in: Amtsblatt der Britischen Militärregierung, S. 305f. Die Provinz Westfalen war am 6. Juli 1945 mittels einer Verfügung des British Military Governor Det. Nr. 307 (f) restrukturiert worden, indem der bis 1932 amtierende Regierungspräsident von

noch wahrgenommen worden war. Dabei soll nicht eine seltsame Zahlenmystik bemüht werden, wenn zwischen der Funktionsfähigkeit von Territorien und Provinzen ab April 1816 und Bundesländern in der 1949 konstituierten Bundesrepublik Deutschland im August respektive November 1946<sup>3</sup> rechtliche Vergleiche hergestellt werden. Vielmehr geht es um eine nicht immer betonte Kontinuität territorialer Souveränitäten, die nicht nur von einem Wechsel von einer landesherrlich-fürstlichen zu einer Volkssouveränität nach 1919 bestimmt ist. Dafür sind die Umbrüche zwischen 1800 und 1830 sowie zwischen 1919 und 1945 vielgestaltig und wegweisend.

Der Begriff der Standesherrschaft ist ein rechtstechnischer, der erkennbar erstmals in Artikel XIV der Deutschen Bundesakte vom 6. Juni 1815 benutzt ist und im Gesetz (Nr. 11923) der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920<sup>4</sup> vorausgesetzt wurde. Das Gesetz enthält eine lange Liste von Rezessen, Gesetzen und Ordnungen, die es nach den revolutionären Umwälzungen nach dem Ersten Weltkrieg aufhob oder abänderte. Für die hier einschlägigen Territorien sind aus dieser Liste (Nr. 11) die Hannoversche Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Bentheim vom 13. April 1823<sup>5</sup> und (Nr. 21) Änderungen dazu vom 21. Juli 1848<sup>6</sup> zu nennen, ferner (Nr. 66) das Gesetz über die Regulierung des standesherrlichen Rechtszustandes des Fürstlichen Hauses Bentheim-Tecklenburg bezüglich der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-

Münster Dr. Rudolf Amelunxen zum Oberpräsidenten für Westfalen sowie die Länder Lippe und Schaumburg-Lippe ernannt worden war. Diese Verfügung ist nicht veröffentlicht worden. Die Provinzen „North Rhine“ und Westfalen gehörten ab dem 21. Juni 1945 definitiv zur Britischen Zone in Deutschland und erhielten durch ihren Zusammenschluss am 17. Juli 1946 ihre vorläufige staatsrechtliche Stellung bei ausdrücklich vorbehaltener alliierter Neugliederung innerhalb der Zone oder der Zonen. Zum 1. November 1946 wurden dann die Oberpräsidien am Niederrhein und in Westfalen aufgelöst. Das Land Lippe wurde erst durch Verordnung der Britischen Militärregierung Nr. 77 (Land Lippe) vom 21. Januar 1947 in das Land Nordrhein-Westfalen eingegliedert; s. Amtsblatt der Britischen Militärregierung, S. 411f.

<sup>3</sup> Die Verordnung der Britischen Militärregierung Nr. 46 (wie Anm. 2) bestimmte die preußische Provinz Hannover zum Land Hannover mit einer vorläufigen staatsrechtlichen Stellung unter alliierter Vorbehalt. Die Verordnungen Nr. 55 (Bildung des Landes Niedersachsen) vom 1. November 1946 im Amtsblatt der Britischen Militärregierung (S. 341) und Nr. 70 [Ergänzungsverordnung zur Verordnung der Militärregierung Nr. 55 (Schaffung des Landes Niedersachsen)] (a.a.O., S. 408) legten dann später fest, dass die Länder Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe ab 1. November 1946 das Land Niedersachsen bildeten, auf das alle Rechte und Pflichten der einzelnen Staaten übergingen.

<sup>4</sup> Preußische Gesetzesammlung 1920, S. 367.

<sup>5</sup> A.a.O., § 41 Nr. 11, S. 377.

<sup>6</sup> A.a.O., § 41 Nr. 21, S. 378.

limburg vom 25. Oktober 1878<sup>7</sup> in der rechtlichen Symbiose von Deutschem Reich und Königreich Preußen.

2. Die Gemeinsamkeiten der Nachbargebiete beschreiben sich weniger dadurch, dass sie heutzutage bisweilen als Kleinterritorien angesprochen werden, die mehr oder weniger hilflos den Ansprüchen von sich im 17. Jahrhundert ausdehnenden Potentaten ausgeliefert waren. Vorab sind die Regenten zu benennen, die versucht haben, die Territorien am Rande der spanischen respektive österreichischen und später Vereinigten Niederlande an den Rand der Wahrnehmbarkeit zu drängen oder landsässig werden zu lassen: Waren es um 1800 die zu Königreichen aufgestiegenen Kurfürstentümer Brandenburg (18. Januar 1701) und Hannover (18. Dezember 1692 Kurfürstentum, 1714–1837 in Personalunion mit Großbritannien, dann eigenständiges Königreich ab dem 12. Oktober 1814 durch Erklärung des Wiener Kongresses), spielten vergleichbare Rollen zuvor die geistlichen Stiftsgebiete. Für diese geistlichen Reichsfürstentümer hat sich spätestens nach 1648 im Westen des Alten Reiches der Begriff von Fürstbistümern eingebürgert, der weiter östlich eher unpassend und in der Zeit nicht gebräuchlich ist. Lagen westlich der Ems und der heute wieder friedlich anmutenden Grenzlinie zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande das Erzstift Utrecht und später das davon abgezweigte Bistum Deventer, verschränkten sich östlich der Ems die Stiftsgebiete der Bistümer Münster und Osnabrück. Bis 1800 galten hier Verschränkungen von geistlichen und weltlichen Herrschaftsgebieten und Herrschaftsansprüchen, die zum Teil seit dem Ende der Westfälischen Friedensverhandlungen von Münster und Osnabrück im Oktober 1648 schwelende Konflikte fortsetzten. Nur durch mühsame reichsgerichtliche Verfahren und örtliche Vergleichsverhandlungen konnten regionale Reservatrechte geistlicher und weltlicher Reichsfürsten und Regalien gesichert werden.<sup>8</sup> Beide Phänomene der rechtshistorischen Wissenschaftsgeschichte werden neuerdings gezielt untersucht, wenn ganze Tagungen den „Kleinen Fürsten“ im Reich<sup>9</sup> gewidmet werden.

Mit diesem Aufsatz soll versucht werden, sich der Region über den staatsrechtlichen Begriff der Standesherrschaft auf einem Feld zu nähern,

<sup>7</sup> A.a.O., § 41 Nr. 66, S. 381.

<sup>8</sup> Die Rezesse zwischen dem Bistum Münster und der Grafschaft Steinfurt von 1716 sowie der Herrschaft Gronau von 1699 werden weiter unten dargestellt und ausgewertet. Eine Übersicht über die Verfahren vor dem Kammergericht des Reiches und der Stände um und gegen die Grafschaft Steinfurt ist angesichts von langjährigen Verfahren und der übergroßen Anzahl der im Landesarchiv (LAV) NRW, Abt. Westfalen, erhaltenen Unterlagen für diesen Aufsatz nicht zu erstellen.

<sup>9</sup> Tagung im Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Dessau, vom 15.-17. April 2016 zu Anhalt – Hohenzollern – Sachsen-Lauenburg – Braunschweig-Grubenhagen – Schleswig-Holstein-Gottorf und anderen.

das nach Fortentwicklung des öffentlichen Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrechts öffentlich-rechtlich ist und bleibt, aber mit landesherrlichen staatshoheitlichen Funktionen nicht mehr viel gemein hat. Gemeint sind die konfessionellen Verhältnisse in den Regionen zwischen Einwohnern, den Institutionen der kirchlichen Ebenen in Gemeinde und Kirchengemeinde, Region und Kirchenkreis sowie den sich bildenden Landeskirchen und den (früheren) Territorialherren.

3. Ein äußerer Anlass für die Darstellung ist ein zweihundertjähriges Gedenkjahr, das für den Funktionsbeginn der preußischen Provinz Westfalen zu erinnern ist, in die Teile der Grafschaft Lingen sowie die Grafschaften Bentheim-Steinfurt und Bentheim-Tecklenburg mit Gronau, Rheda und Hohenlimburg eingegliedert wurden. Für die Grafschaft Bentheim und den nördlichen Anteil der Grafschaft Lingen, der als Niedergrafschaft bezeichnet wird, gilt dieses Datum nicht, da sie zunächst zwar 1814 vorläufig durch die Übergangsverwaltung an Preußen kamen, dann aber 1815 zum Königreich Hannover wechselten. Hier könnten allenfalls einhundertfünfzig Jahre bedacht werden, als das Königreich Hannover 1866 mit anderen Provinzen wie Nassau und Schleswig-Holstein, dem Kurfürstentum Kassel und Territorien wie der Freien Reichsstadt Frankfurt am Main zum Königreich Preußen hinzugefügt wurden.

Mit diesen Eckdaten ist bereits angedeutet, um welche Regionen es entlang der Ems (diese fließt auch durch Rheda), der Lenne und der Vechte gehen soll. Die Grafschaft Bentheim-Steinfurt gehört heute im vollen Umfang zu Nordrhein-Westfalen wie die Grafschaft Bentheim-Tecklenburg mit den Herrschaften Gronau, Rheda und Hohenlimburg. Die Grafschaft Lingen folgt der historischen Teilung in die Niedergrafschaft mit den größeren Orten Lingen, Lengerich, Freren und Bramsche mit insgesamt zehn Kirchspielen, die 1815 ohne die Stadt Lengerich südlich des Teutoburger Waldes zu Hannover wechselte. Die Obergrafschaft Lingen mit den Orten Ibbenbüren, Mettingen, Brochterbeck und Recke kam 1814 zu Preußen und blieb dort auch nach Gründung der Provinz Westfalen.<sup>10</sup> Die Verschiebung der nördlichen Territorien hatte mindestens zwei Gründe, die europäischen staatlichen Realinteressen folgten: Erstens war die Grafschaft Bentheim seit 1752/1753 an Kurhannover verpfändet und gehörte deshalb zu den Gebieten, auf die das vereinigte Königreich Großbritannien-Hannover nicht ohne Weiteres verzichten wollte. Zweitens lagen die Gebiete Bentheim und Lingen (Niedergrafschaft) in einem geographischen Winkel, in dem Kurhannover strategische Interessen auch für Großbritannien wahrnahm. Das ostfriesische Territorium, das über

<sup>10</sup> Patent wegen Besitzergreifung der mit der Preußischen Monarchie wieder vereinigten westphälischen Länder mit Einschluß der dazwischen liegenden Enklaven, No. 303, vom 21. Juni 1815, Preußische Gesetz-Sammlung 1815, S. 195.

Jahrzehnte von 1744 bis 1807 bei weitgehender Fürstenautonomie brandenburgisch-preußisch gewesen war,<sup>11</sup> sollte fortan mit Bentheim und dem nördlichen Teil der Grafschaft Lingen den Brandenburger Preußen den Zugriff auf die Emsmündung mit der Stadt Emden und damit den Weg zur Nordsee versperren.<sup>12</sup> Ostfriesland war 1645 im Vorgriff auf den Westfälischen Frieden zum Fürstentum erklärt worden, auf das das Kurhaus Hohenzollern-Brandenburg ab 1682 respektive 1694 eine Anwartschaft besaß.<sup>13</sup> Die Ausgleichsfunktion zwischen Kur-Hannover und Kur-Brandenburg an anderen Stellen sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt: Preußen erhielt nach 1803 die Freie Reichsstadt Goslar, die 1815 nicht zur Provinz Sachsen, sondern zu Hannover geschlagen wurde, ferner das Fürstentum Hildesheim und das Eichsfeld, das 1815 zwischen Hannover und der Provinz Sachsen geteilt wurde.<sup>14</sup> Nicht ganz unwichtig ist die Hoffnung auf geordnete Verwaltungsverhältnisse in einem Flächenstaat anstelle des personenbezogenen Regiments im geistlichen Reichsfürstentum. Damit verbunden war das frühe Streben nach provinzieller Selbstverwaltung, das am Ende mit der Schaffung einer Provinz Westfalen verbunden war und das sich nach 1803 und 1814 nach dem Ende der französischen Besatzung deutlich artikulierte. Auf die älteren Konfliktgebiete mit braunschweig-lüneburgischen Erwerbsansprüchen auf das Stift Osnabrück, das seit 1648 konfessionell alternierend regiert wurde, sowie auf das Stift Minden, das kurbrandenburgisches Fürstentum seit 1648 und endgültig seit 1654 war,<sup>15</sup> soll nur ein kurzer Hinweis

<sup>11</sup> Der Anfall an das Königreich Preußen mit dem Tod des letzten Fürsten aus dem Hause Cirksena am 25. Mai 1744 folgte der Emdener Konvention vom 10. April 1744, mit der das preußische Nachfolgerecht anerkannt wurde gegen die Wahrung von hergebrachten Sonderrechten; s. dazu Territorien-Plöetz 1 (wie Anm. 12), Ostfriesland, S. 416.

<sup>12</sup> Die Herleitung dieser kurzgefassten politischen Erklärung für geostrategische Überlegungen findet sich (allerdings nicht wörtlich) in: Geschichte der deutschen Länder (Territorien-Plöetz), Bd. 1, Die historischen Räume im Überblick, Niedersachsen, S. 85-90, konkret S. 89, wo Hannover zwischen Weser und Elbe mit einem Brückenkopf westlich der Weser nebst einem Mosaik kleinerer Territorien zwischen Weser und Ems beschrieben wird, das von Süden her von Preußen überschattet wird. Die Landbrücke der kleineren Fürstentümer zwischen Ostfriesland und Osnabrück wird im selben Zusammenhang beschrieben: Territorien-Plöetz 1, Niedersachsen, S. 347-380, konkret S. 379, und a.a.O., Ostfriesland, S. 404-416.

<sup>13</sup> Der Erbverbrüderungsvertrag zwischen Ostfriesland und den Welfen vom 20. März 1691 wurde vom Kaiser nicht bestätigt, vielmehr erteilte der Kaiser am 10. Dezember 1694 dem Kurfürsten von Brandenburg die schon von seinem Vater Kurfürst Friedrich Wilhelm nachgesuchte Anwartschaft; dazu a.a.O., S. 415.

<sup>14</sup> Die Gebiete des Stifts Hildesheim und der Grafschaft Eichsfeld sind zusammengefasst a.a.O., Niedersachsen, S. 373.

<sup>15</sup> Der Gewinn des Stifts Minden durch Braunschweiger Linien nach der Besetzung des Bischofsamtes ab 1508–1529, 1553–1566, 1582–1585, 1599–1625 scheiterte in den Verhandlungen des Westfälischen Friedens; s. a.a.O., Westfalen, S. 95; im Instrumentum Pacis Osnabrugense (IPO) Artikel XI § 4 wird das Stift Minden vergleichbar mit dem Stift Halberstadt (Artikel XI § 1) zum reichslehnbaren Fürstentum

genügen, ebenso auf die Gebiete um Hoya und Diepholz, die hannoversche Interessensphären seit 1583 und 1585 waren.<sup>16</sup>

## 2. Die Reichsgrafschaften im Kurzporträt

### a) Die Grafschaft Bentheim

Die Grafschaft Bentheim ist ein Territorium zwischen dem Fürstbistum Münster und den Vereinigten Niederlanden, das mehrfach geteilt und wieder vereinigt wurde. An ihrem Beispiel lässt sich gut darstellen, wie die dynastischen Verzweigungen die Landesherrschaft beeinträchtigt und zudem offenbar die konfessionspolitische Bedrängnis durch den Bischof von Münster nach 1527 erheblich begünstigt haben.<sup>17</sup> Das Datum 1527 bezieht sich auf Tecklenburg; für Bentheim selbst sind die Daten der Durchsetzung der Reformation 1544 für Bentheim und endgültig und umfassend 1564 für Steinfurt. Die Grafschaft Bentheim hatte sich unter der aus dem Hause Holland stammenden Grafenlinie, die 1421 ausstarb, zu einem landesherrlichen Territorium entlang der Vechte entwickelt und war von der Dynastie von Götterswyck vom Niederrhein beerbt worden. Schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts hatte es lehnsrechtliche Auseinandersetzungen mit den Landesherrn (hier vor allem dem Bischof von Utrecht) bezogen auf das Gebiet um Neuenhaus mit Zubehör gegeben, die später noch einmal wichtig wurden. 1486 trugen die neuen Herren, die sich bald Grafen von Bentheim nannten, ihre Erwerbungen dem Kaiser als Lehen auf, auch, um einen gewissen Schutz gegen die geistlichen Reichsfürsten zu erhalten. 1454 wurden die beiden Linien Bentheim und Bentheim-Steinfurt gegründet, die durch die Heirat von Graf Everwin von Bentheim mit Gräfin Mette von Steinfurt verbunden waren. Bentheim blieb unter Graf Everwin II., Bentheim-Steinfurt unter Graf Arnold I., bis eine erste Wiedervereinigung schon 1530 anstand. Bereits nach dem Tod von Arnold II. 1544 kam es zur nächsten Teilung – die Linie Bentheim-Steinfurt verblieb bei Arnold III., während die Linie Bentheim bei Everwin III. blieb, der 1553 die Erbtochter Anna (+ 1582) des Grafen Konrad von Tecklenburg (regierend 1534–16. August 1557) heiratete. Trotz enger

1648, das Brandenburg mit dem Jüngsten Reichsabschied von 1654 endgültig erhält. S. *Instrumentum Pacis Westphalicae*, bearb. von Konrad Müller, Bern 1949 [= Quellen zur Neueren Geschichte 12/13], [im Folgenden: IPW], S. 142f.

<sup>16</sup> Der Erwerb der Gebiete nach dem Aussterben der Grafenlinien 1582 respective 1585 findet sich in: *Territorien-Ploetz* 1, S. 374.

<sup>17</sup> Zu der verwickelten politischen und dynastischen Geschichte der Grafschaft Bentheim ist grundlegend und aufschlussreich der Aufsatz von Peter Veddeler: *Politische Geschichte der Grafschaft Bentheim von 1421 bis 1701*, in: *Reformiertes Bekenntnis in der Grafschaft Bentheim 1588–1988 (Das Bentheimer Land 114)*, Bad Bentheim 1988, S. 9-60.

verwandtschaftlicher Verbindungen vermied es Graf Everwin III., sich im konfessionspolitischen Gerangel ab 1530 bis 1547 durch Mitgliedschaften in dem Schmalkaldischen Bündnissystem eindeutig wie Konrad von Tecklenburg als Bundesgenosse des Schmalkaldischen Bundes gegen den Kaiser aufzustellen.<sup>18</sup> Als Graf Konrad von Tecklenburg 1557 starb, erbte Everwin III. die Grafschaft Tecklenburg und die Herrschaft Rheda, ohne den Anspruch auf Lingen aufzugeben.<sup>19</sup> Graf Everwin III. soll der protestantischen Religion ablehnend gegenübergestanden haben, während Gräfin Anna als unzufriedene Lutheranerin zur reformierten Glaubenspraxis geneigt haben soll.<sup>20</sup> Im Ergebnis kamen ein Rezess und Vertrag zustande, die der Bischof von Osnabrück Johann von Hoya und der Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg im Jahr 1560 vermittelt haben. Als Everwin III. 1562 mit 26 Jahren starb, sorgte Gräfin Anna dafür, dass sie für ihren minderjährigen Sohn Arnold II. von Bentheim (= Arnold IV. von Bentheim-Steinfurt) die Regentschaft führen konnte. Diese Regentschaft hat Anna zumindest in Steinfurt mit der erzwungenen Glaubensänderung in der Großen Kirche 1564 sehr konsequent zu nutzen gewusst und kann so als Mit-Reformatoren gelten.<sup>21</sup> Graf Arnold II./IV. erhielt 1580 die Herrschaft über Tecklenburg und 1589 über die Grafschaft Limburg, konnte aber aus seinen ausgedehnten Besitzungen in Bentheim – Tecklenburg – Steinfurt – Limburg – Rheda – Wevelinghofen – Hoya – Helfenstein – Alpen – Lennep kein einheitliches, abgeschlossenes Territorium gestalten.

Mit seinem Tod 1606 war der Weg frei – verhängnisvollerweise für die nächste Teilung, die nun im frühen 17. Jahrhundert früh-absolutistische Territorien schuf, deren glänzende Macht sehr schnell verspielt war. Graf Arnold II./IV. wird beschrieben als gebildeter und frommer Landesherr, der aber nicht die Durchsetzungskraft hatte, die Primogeniturordnung einzuführen. Im 18. Jahrhundert besaß (so Peter Veddeler) keine der Linien des Grafenhauses mehr eine wenigstens minimale politische Bedeutung.<sup>22</sup> Das Ende für die Grafschaft Bentheim war mit der Verpfändung an Kurhannover 1752/1753 erreicht, die wegen einer ungeheuren Schuldenlast notwendig geworden war. Die Grafschaft Bentheim kam 1806

<sup>18</sup> A.a.O., S. 18: Die Heiratspolitik in benachbarte Familien bedeutete eine feste Verankerung im protestantischen Lager, aber nicht vergleichbares Engagement in religionspolitischen Bündnissen.

<sup>19</sup> Ebd.

<sup>20</sup> A.a.O., S. 19, unter Verweis auf Johann Caspar Möller: Geschichte der vormaligen Grafschaft Bentheim von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage, Lingen 1879.

<sup>21</sup> Zu der Übernahme der Großen Kirche in Steinfurt-Burgsteinfurt durch die Gräfin, die in Begleitung ihrer Räte, Amtsleute und Diener nebst dem Magistrat der Stadt in dem Gottesdienst auftrat, s. den Aufsatz von Oskar Prinz zu Bentheim: Geschichte der Großen Kirche zu Burgsteinfurt vom Mittelalter bis zum Ausgang des konfessionellen Zeitalters, in: JWGK 88 (1994), S. 27-55, konkret S. 42f.

<sup>22</sup> S. Veddeler (wie Anm. 17), S. 21.

zum französischen Großherzogtum Berg und wurde 1810 in das Kaiserreich Frankreich eingegliedert.

#### b) Die Grafschaft Lingen

Die Grafschaft Lingen stand seit dem 14. Jahrhundert unter der Regentschaft einer Tecklenburger Nebenlinie und spaltete sich 1493 im Frieden von Hamm von Tecklenburg ab. 1548 musste die Grafschaft Lingen an Geldern und mit diesem 1551 im Wege des Verkaufs an das österreichische Kaiserhaus abgetreten werden, das es 1555 der spanischen Linie überließ. Der Wechsel der Landesherrschaft war danach mit sieben Malen bis 1674 beachtlich, auch für die jeweils herrschende Konfession: Übernahmen die Oranier Lingen von 1578 bis 1580, so kamen danach wieder die Spanier. Seit 1593 und „endgültig“ mit der Utrechter Union von 1597 herrschte über die Obergrafschaft Lingen um Ibbenbüren, Mettingen und Recke sowie die Niedergrafschaft mit Lingen, Lengerich und Bramsche Prinz Moritz von Oranien und Graf von Nassau-Dillenburg (\* 11. November 1567 in Dillenburg, † 23. April 1625 in Den Haag). Von 1605 bis 1632 herrschten die Spanier, ab 1633 war das Land wieder mit Geldern und Overijssel nassau-oranisch, unterbrochen von einer münsterschen Besatzung von 1672 bis 1674. 1697 gründeten die Oranier das gymnasium illustre oder academicum mit vier Fakultäten der artes liberales, das mit je einem Professor in jeder Fakultät besetzt war – der Theologieprofessor war auch Inhaber der reformierten Pfarrstelle in Lingen. 1702 trat Brandenburg-Preußen in der Grafschaft Lingen und im Fürstentum Moers die Nachfolge im Erbgang an und beendete damit in beiden Gebieten den Oranischen Erbfolgestreit nach dem Tod des kinderlos verstorbenen Königs von England, Wilhelm III. von Nassau-Oranien. Auf diese Weise vollendete sich das Testament von Prinz Heinrich Friedrich von Nassau-Oranien (1584, regierend 1627–1647), der als Großvater von Wilhelm III. (regierend ab 1650 und als König von Großbritannien ab 1689) seine Tochter Louise Henriette gegen die nassauischen Erbverträge von 1472 eingesetzt hatte. Prinzessin Louise Henriette (\* 7. Dezember 1627 in Den Haag, † 18. Juni 1667 in Cölln [Spree]) war die erste Ehefrau von Kurfürst Friedrich Wilhelm (\* 16. Februar 1620 in Cölln [Spree], † 9. Mai 1688 in Potsdam) und Mutter des ältesten überlebenden Kurprinzen Friedrich III. von Brandenburg (\* 11. Juli 1657 in Königsberg [Preußen], † 25. Februar 1713) in Berlin nach zwei vorverstorbenen Brüdern. Ein endgültiger Ausgleich mit weiteren vermeintlich erbberechtigten Nassau-Oranieren gelang wiederum erst einer dynastisch späteren Generation, nachdem der preußische König Friedrich I. Lingen und Moers aufgrund des Testaments von

Heinrich vorläufig als klevischer Lehnsherr in Seiner Majestät Provinzen und Länder integriert hatte.<sup>23</sup>

Als 1707 die Grafschaft Tecklenburg durch Kauf ebenfalls zu Brandenburg-Preußen kam, war das so etwas wie eine „kleine“ Wiedervereinigung, nach der 1714 eine gemeinsame Verwaltung für die Grafschaften Lingen und Tecklenburg geschaffen wurde. 1806 kam die Grafschaft Lingen zum Kaiserreich Frankreich, wechselte 1809 zum Département Ems im französischen Großherzogtum Berg und kehrte nach dessen Implosion 1810 zum Kaiserreich Frankreich (dort zum Département Oberems) zurück. 1814 wurde die Grafschaft preußisch, jedoch wechselte die Niedergrafschaft ohne die Stadt Lengerich im Jahr 1815 im Vollzug der Reichenbacher Konvention vom Juni 1813 an das Königreich Hannover.

### c) Die Grafschaft Tecklenburg

Die Grafschaft Tecklenburg erhält ihren historischen Wert durch eine heute fast kaum noch erwähnte Vogtei über die benachbarten Bistümer – seit 1173 bestand sie über das Bistum Münster und ungefähr seit 1180 über das Bistum Osnabrück. 1189 kam die Herrschaft Ibbenbüren zur Grafschaft Tecklenburg, später wechselte die Herrschaft zur Obergrafschaft Lingen. Um 1263 begannen dynastische Verbindungen zu Bentheim, 1365 kam die Herrschaft Rheda hinzu. 1557 gelangten die Grafschaft Tecklenburg und die Herrschaft Rheda „endgültig“ an Bentheim, doch waren dabei Erbensprüche der Grafen von Solms-Braunfels übertragen worden, die gegen diesen Entzug vor das Reichskammergericht zogen. Das Verfahren zog sich über fast einhundertvierzig Jahre und zwei Gerichtsstandorte – zunächst Speyer, dann Wetzlar – hin, bis Solms-Braunfels 1696 einen anteilig obsiegenden Rechtstitel erhielt. Diese Rechte hat Solms-Braunfels dann 1707 an Brandenburg-Preußen verkauft, das 1729 auch noch die restlichen Rechte an Tecklenburg erwarb. Im Ergebnis hatte Bentheim-Tecklenburg damit zwar die Reichsstandschaft für die Besitzungen der Linie zugesprochen bekommen, musste aber auf alle Landeshoheit an Tecklenburg verzichten, woraufhin die Residenz von

<sup>23</sup> Der Erwerb von Lingen und Tecklenburg wird mitunter nach dem Teilerwerb des Herzogtums Kleve 1614/1666 und der Grafschaften Mark und Ravensberg als Schritt zu einer westfälischen Vormachtstellung bezeichnet. Gleichwohl finden sich auch Charakterisierungen wie die, die brandenburgisch-preußische Politik sei „nicht so zielstrebig“ gewesen und habe „vorderhand Exklaven, die in Berlin nicht hoch im Kurse stehen“, versammelt: Territorien-Plotz 1 (wie Anm. 12), Westfalen, S. 94.

den Grafen von Tecklenburg 1720 nach Limburg und 1756 nach Rheda verlegt wurde.<sup>24</sup>

#### d) Die Herrschaft Rheda

Die Herrschaft Rheda war eine Gründung von Graf Bernhard zur Lippe aus dem Jahr 1191, bildete ab 1344 die „Niedergrafschaft Lippe“ und kam von 1364 bis 1707 nach einer erst 1491 beigelegten Fehde mit den Grafen zur Lippe zur Grafschaft Tecklenburg, mit der sie 1557 an Bentheim-Tecklenburg gelangte. 1565 kam im Bielefelder Rezess die Herrschaft Gütersloh dazu, die aber bei Einführung des reformierten Ritus ab 1588 lutherisch blieb. Mit dem Vertrag von Bielefeld 1565 wurde ein langwieriger Grenzstreit hinsichtlich des Stiftsgebiets des Bistums Osnabrück beendet. 1606 blieb die Verbindung mit Bentheim-Tecklenburg bestehen. 1808 kam die Herrschaft Rheda zum französischen Großherzogtum Berg, unterstand ab 1815 der Verwaltung der preußischen Provinz Westfalen und wurde in den Kreis Wiedenbrück und die Provinz 1818 eingegliedert. Das Haus Bentheim-Tecklenburg-Rheda wurde 1817 in den Fürstenstand erhoben und behielt einige standesherrliche Rechte, darunter den Kirchenpatronat.<sup>25</sup>

#### e) Die Herrschaft Gronau

Die Herrschaft Gronau war seit 1365 ein Lehen des Bischofs von Münster an die Edelherren von Steinfurt und kam im 15. Jahrhundert an eine Bentheimer Linie. 1638 übernahm Bentheim-Tecklenburg-Rheda die Regentschaft, musste aber 1699 durch Vergleich mit dem Fürstbistum Münster dessen Landeshoheit anerkennen. 1803 bildete die Herrschaft Gronau mit dem Amt Horstmar die Grafschaft Salm-Horstmar, die 1806 zum Großherzogtum Berg (zum Département Ems) kam. Von 1811 bis 1813 gehörte die Herrschaft Gronau zum Kaiserreich Frankreich, Département de la Lippe, und ab 1816 zum preußischen Kreis Ahaus.

#### f) Die Herrschaft Limburg

Die Herrschaft Limburg war ursprünglich um 1190 ein Teil der Grafschaft Altena-Isenberg. Nach mehreren Erbgängen und Erbstreitigkeiten gelang-

<sup>24</sup> Der Hinweis findet sich unter anderem in: [Art.] Limburg, Grafschaft in Westfalen, in: Lexikon der deutschen Geschichte, hg. von Gerhard Taddey, Stuttgart 1977, S. 719.

<sup>25</sup> Der standesherrliche Rechtszustand für die Herrschaft Rheda und die Grafschaft Hohen-Limburg ist allerdings erst fast siebenzig Jahre später festgestellt worden mit dem Gesetz vom 25. Oktober 1878, s. Preußische Gesetzsammlung 1878, S. 311. Dieses Gesetz findet sich (wie oben in Anm. 7 geschildert) in der Liste der aufgehobenen Bestimmungen, die 1920 ausdrücklich beseitigt wurden.

te die Grafschaft Limburg in die Hand der Grafschaften, die wesentlich nördlicher beheimatet sind. Johann von Isenberg-Limburg (regierend 1484–1511) ließ seine Ehefrau Elisabeth von Neuenahr erben. Der nächste Erbgang fand statt, als Adolph von Neuenahr-Limburg (regierend 1573–1589) kinderlos starb und seine Schwester das Territorium erbte. 1592 wurde Graf Arnold III. von Bentheim, verheiratet mit Magdalena von Neuenahr, mit der Herrschaft belehnt, konnte die Regentschaft aber erst nach Abzug der Kölner Truppen 1612 antreten. Die 1606 mit Konrad Gumprecht von Bentheim-Tecklenburg-Limburg begründete Linie scheint mit dessen Tod 1618 zu enden. 1681 kam es zum Vergleich zwischen den Brüdern Johann Adolf (regierend 1674–1701) und Friedrich Moritz von Bentheim-Tecklenburg (regierend 1701–1710). Nach dem Verlust von Tecklenburg im reichsgerichtlichen Verfahren gegen Solms-Braunfels 1700 starb Johann Adolf 1701, ihm folgte Friedrich Moritz, der die Regentschaft 1704 antrat. Schloss Limburg, das von 1633 bis 1636 besetzt war und 1636 teil-brandzerstört wurde, wurde 1720 Hauptresidenz der Grafschaft unter Graf Moritz Casimir I. (regierend 1710–1768), der 1729 durch den Berliner Vergleich die volle Lehnsheerheit für Limburg und Rheda gegen den Verlust der Tecklenburger Lehnsheerheit und Zahlung einer Geldsumme an Preußen erhielt. 1756 verlegte er die Hauptresidenz nach Rheda, während die Landesverwaltung in Limburg blieb. Der Ort Limburg erhielt von Graf Friedrich Mauritz von Bentheim-Tecklenburg (regierend 1704–1710) neuzeitliche Stadtrechte.

1808 kam die Herrschaft Limburg an das Großherzogtum Berg, 1813 provisorisch an Preußen und 1815 an die Provinz Westfalen, dort zum Kreis Iserlohn. Der letzte Souverän war Graf Emil Friedrich von Bentheim-Tecklenburg-Limburg, der 1817 in den erblichen Fürstenstand erhoben wurde. Grafschaft und Schloss erhielten wie die Stadt 1879 den Namen Hohenlimburg. Das Schloss, das im 19. Jahrhundert ohne regelmäßige fürstliche Bewohner auskommen musste, diente von 1903 bis 1952 wieder als Wohnsitz eines fürstlichen Familienzweiges.

### **3. Die konfessionelle Ausgangslage in der dynastischen Geschichte der Grafschaften**

Auch hier sollen im Wesentlichen die Eckpunkte dargestellt werden, sofern sie zum Verständnis der Änderungen im beginnenden 19. Jahrhundert nötig sind.

#### **a) Grafschaft Tecklenburg**

Mit Blick auf Tecklenburg wird gerne betont, dass dort veranlasst von Graf Konrad 1527 die erste Glaubensumstellung im Reformationsprozess

in einem Gebiet stattgefunden habe, das damit als das erste reformatorische im heutigen Westfalen (in dessen nach 1815 bestehenden Grenzen) gelten kann. Andere Quellen gehen von der Einführung der Reformation um 1534 aus. Hier soll nur betont werden, dass nur Graf Konrad von Tecklenburg sich dem 1531 gegründeten Schmalkaldischen Bund um seinen Schwiegervater Landgraf Philipp von Hessen (\* 13. November 1504, regierend ab 1518, † 31. März 1567) und den Kurfürsten Johann Friedrich I. von Sachsen (\* 30. Juni 1503 in Torgau, † [als Herzog von Sachsen nach 1547] 3. März 1554 in Weimar) anschloss. Dieses Eintreten für die nach seiner Überzeugung richtige Sache hat Graf Konrad teuer bezahlen müssen, als der Schmalkaldische Bund nach seiner Paralyseierung 1542<sup>26</sup> infolge unter anderem der verweigerten Aufnahme des konvertierten Herzog Wilhelm V. von Jülich-Kleve-Berg (\* [als Herzog von Jülich] 28. Juli 1516, Nachfolger als Herzog von Jülich und Berg als Sohn von Herzog Johann III., regierend 1521–6. Februar 1539), des daraufhin eröffneten Krieges des Kaisers Karl V. (regierend als König von Deutschland und römischer Kaiser 1519–7. September 1556/24. Februar 1558, † 21. September 1558) wegen Geldern und nach dem im Zuge des mit Frankreich abgeschlossenen Friedens von 1544 verschärften Schmalkaldischen Krieges 1547 eine herbe Niederlage erlitt. Für die Strafsumme von 15.000 Talern, die Graf Konrad zu entrichten hatte, musste er die Herrschaft (= Grafschaft) Lingen – die Bezeichnungen werden synonym verwendet – als Pfand abtreten.<sup>27</sup> Auch die Grafen von Rietberg und zur Lippe, die um 1535 – in Rietberg unter hessischem Einfluss – evangelisch geworden waren, unterwarfen sich dem siegreichen Kaiser. In den benachbarten Bistümern griff die Reformation eher auf Umwegen, bis sie in Münster 1535 wegen der Täuferunruhen militärisch unter Bischof Franz von Waldeck (\* um 1492, † 15. Juli 1553 auf Burg Wolbeck bei Münster) und in Osnabrück nach einem Reformationsversuch des gleichen Bischofs Franz von Waldeck 1543 auf einer Landstände-Synode rückgängig gemacht wurde.<sup>28</sup>

In den Niederlanden war die weitverbreitete zarte Pflanze der neuen theologischen Überzeugung der Unterdrückung durch Karl V. und später durch seinen Sohn Philipp II. von Spanien (regierend 16. Januar 1556–13. September 1598) ausgesetzt, wobei nicht nur der evangelische Glaube, sondern jede Form ständischer Freiheit niedergetreten wurde. Die entste-

<sup>26</sup> Veddeler (wie Anm. 17), S. 24.

<sup>27</sup> A.a.O., S. 18.

<sup>28</sup> Dazu gibt es umfangreiche Literatur; hier soll nur auf grundlegende Arbeiten von Hans-Joachim Behr hingewiesen werden: Franz von Waldeck, Fürstbischof zu Münster und Osnabrück, Administrator zu Minden (1491–1553). Sein Leben in seiner Zeit (VHKW 18), Münster 1996 (Teil I: Darstellung, Teil II: Dokumente); derselbe: Graf Franz von Waldeck (1491–1553) (Waldecker Historische Hefte 4), Bad Arolsen 1999, daraus: „Der Kampf um Münster“, konkret S. 13-19; zu Osnabrück s. fer-ner S. 37.

henden Auseinandersetzungen in den heutigen Königreichen der Niederlande und Belgien währten bis 1648 und werden in der Geschichtsschreibung als Achtzigjähriger Krieg bezeichnet, in dem es durch spanische Truppen mit zahlreichen supranationalen Söldnerheeren immer wieder zu Verletzungen der von den Grafen von Bentheim angestrebten Neutralität kam.<sup>29</sup>

Die Voraussetzungen für eine religiöse Neutralität wurden auch nach dem jahrelang ab 1644 ausgehandelten Frieden von Münster und Osnabrück mit seinen Bestimmungen jenseits des Augsburger Reichstagsabschiedes von 1555 zwar auf dem Pergament der Friedensurkunden geschaffen, mussten sich aber im regionalen Alltag erst bewähren.<sup>30</sup> Der Separatfrieden zwischen Spanien und den nördlichen Niederlanden datiert vom 15. Mai 1648, der allgemeine Frieden mit Frankreich und Schweden vom 24. Oktober 1648. Die reichsrechtliche Sistierung der konfessionellen Konflikte wurde mit dem beim Augsburger Religionsfrieden von 1555 erreichten Stand prolongiert und gleichzeitig erweitert. Die Landesherren hatten weiter das Recht, für ihr Territorium die Konfessionsbestimmung zu treffen, aber jetzt galt nicht mehr nur ein Auswanderungsrecht für Untertanen.<sup>31</sup> Vielmehr brauchten Untertanen den Konfessionsvorgaben ihres jeweiligen Landesherrn nicht mehr in jedem Fall zu folgen, insbesondere nicht bei einem Konfessionswechsel. Zudem wurde ein sogenanntes „Normaljahr“ für die Bestimmung der Konfessionsgrenzen in den Territorien auf den 1. Januar 1624 festgelegt.<sup>32</sup> Weiter wurde die Parität der reichsrechtlich anerkannten Religionen um eine Konfession erweitert: Wer sich zum reformierten Glauben hielt und einem Schweizer, oberdeutschen oder Pfälzer Bekenntnis oder Katechismus wie dem Heidelberger von 1563 folgte, musste in Zukunft nicht mehr nachweisen, warum er zu den Anhängern der *Confessio Augustana*, also dem Augsburger Bekenntnis von 1530 (bzw. 1540 in der Umformulierung durch Melanchthon) gezählt werden sollte.<sup>33</sup> Und nicht zuletzt wurde der sogenannte Geistliche Vorbehalt aus dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 aufrechterhalten, demzufolge kein Inhaber eines geistlichen Bischofsamtes konvertieren durfte, wobei auch hier der Normaljahres-Stich-

<sup>29</sup> Gemeint sind die Auseinandersetzungen seit dem niederländischen Aufstand von 1566 über die Abspaltung der wallonischen Provinzen am 6. Januar 1579, den Bund von Arras der nördlichen Provinzen am 23. Januar 1579, die Utrechter Union und den Zusammenschluss zu den Generalstaaten der Niederlande 1581. Das Ausscheiden dieses Staates aus dem Heiligen Römischen Reich im Westfälischen Frieden 1648 bedeutete lediglich den formalen juristischen Erfolg einer politischen Entwicklung, die sich fortan von der deutschen Hanse auf asiatische Besitzungen verlagerte; s. Lexikon der deutschen Geschichte (wie Anm. 24), S. 856.

<sup>30</sup> IPW (wie Anm. 15), S. 113, Art. V § 1.

<sup>31</sup> A.a.O., S. 125, Art. V § 34 und andere.

<sup>32</sup> A.a.O., S. 113f., Art. V § 2.

<sup>33</sup> A.a.O., S. 132, Art. VII § 1.

tag galt.<sup>34</sup> Die nicht seltenen Fälle dagegen, in denen nach 1555 auch Anhänger der Augsburger Konfession zu geistlichen Administratoren gewählt wurden, wurden quasi legalisiert und für die Zukunft freigegeben.<sup>35</sup>

## b) Grafschaft Bentheim

Die konfessionelle Ausgangssituation in der Grafschaft Bentheim geriet in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in eine missliche Schieflage, in die sie die dynastisch Beteiligten zunächst angeblich ohne Rücksicht auf die politische Brisanz manövriert haben. Dabei ging es zum wiederholten Male um eine Erbteilung, in diesem Fall nach dem Tod des Grafen Arnold Jobst (regierend 1606–1643) noch vor dem allgemeinen Friedensschluss, konkret im Jahr 1643. Die Söhne Ernst-Wilhelm (Grafschaft Bentheim, regierend 1643–1693) und Philipp Konrad (Grafschaft Steinfurt, regierend 1643–1668) schlossen angesichts der Aufteilung der Linien und einer unsicheren Erbfolge 1656 einen Vertrag, der dem Steinfurter Grafen die Nachfolge in Bentheim in Aussicht stellte, sofern der Bentheimer Graf ohne Erben bleibe. Philipp Konrad heiratete am 21. März 1661 die ihm dynastisch nahestehende Anna Elisabeth Wilhelmine von Bentheim-Tecklenburg, während sein Bruder entgegen ursprünglichen Plänen am 21. August 1661 eine bürgerliche Niederländerin, nämlich Gertrud van Zelst, ehelichte. Beide Ehepartner bekamen auch in der Folgezeit Söhne, doch blieb die Nachfolgeberechtigung des älteren Bruders angesichts einer nicht ebenbürtigen Ehe unklar und streitig.<sup>36</sup> Auf Drängen des jüngeren Bruders sollte ein erneuter Vertrag vom 26. August 1663 die Bestimmungen des Vertrages von 1656 klarstellen und bestätigen, wobei aber der nicht standesgemäße Erbberechtigte aus der Ehe Ernst Wilhelms vom 21. August 1661 übergangen wurde. In ihrer Not wandte sich die übergangene Ehefrau Gertrud van Zelst an den Mitdirektor des Nieder-rheinisch-Westfälischen Reichskreises mit dem Anliegen, er möge im Wege der Vormundschaft die Interessen ihres Sohnes wahrnehmen. Das familienrechtliche Interesse, das hier die Gräfin ohne Wissen ihres Ehemannes regeln wollte, erhielt damit eine konfessionspolitische Dimension, die weit über den Alltag hinausreichte.<sup>37</sup> Denn der Mitdirektor des einschlägigen Reichskreises war kein geringerer als Christoph Bernhard von Galen (\* 1606, Bischof ab 4. November 1650–† 1678), der vom Antritt seines Bischofsamtes an das Ziel verfolgte, die Grafschaft Bentheim zum

<sup>34</sup> A.a.O., S. 117, Art. V § 15.

<sup>35</sup> A.a.O., S. 118f., Art. V § 21, § 22.

<sup>36</sup> Veddeler (wie Anm. 17), S. 36.

<sup>37</sup> Veddeler schildert den Vorgang a.a.O. (ab S. 36) unter Einbeziehung eines Aufsatzes von Wilhelm Kohl: Der Übertritt des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim zur katholischen Kirche (1668), in: JVKWG 48 (1955), S. 49.

„rechten“ Glauben zurückzuführen.<sup>38</sup> Der übergangene Graf Ernst Wilhelm von Bentheim (1623–1693) hat von der Geheimabsprache mit dem Fürstbischof erst spät Kenntnis erhalten. Da ihm die persönliche Veranlassung fehlte, Unannehmlichkeiten energisch entgegenzutreten, wich er dem Konflikt aus, schwieg darüber und bestand lediglich darauf, Still-schweigen über die Absprachen seiner Frau mit dem Fürstbischof zu wahren. Dafür betrieb Christoph Bernhard von Galen eine zweite familienrechtliche Strategie, als die Steinfurter und Tecklenburger Verwandtschaft die heimlich geschlossene Ehe des Bentheimer Grafen hinterfragte. Fürstbischof Christian Bernhard von Galen erklärte im Mai 1665 auf das Bekenntnis des Grafen Ernst Wilhelm, es handele sich nicht um eine morganatische Ehe, auch er erkläre die Ehe für vollgültig. Um diese kirchenrechtliche Feststellung zu untermauern, verhalf er Gertrud van Zelst zur Erhebung in den Stand einer Reichsgräfin; ein kaiserliches Diplom darüber wurde am 25. August 1666 ausgefertigt. Die Taxe dafür war zunächst auf 5.000 Gulden festgesetzt, wurde dann aber halbiert und vom Fürstbischof selbst ausgeglichen.<sup>39</sup>

Damit war aber nur die familienrechtlich-dynastische Seite verbessert, auf dem Weg zum Ziel einer römisch-katholischen Landesherrschaft durch einen entsprechenden Bentheimer Grafen fehlte noch dessen Konversion. Die Einzelheiten dazu sollen hier nicht nacherzählt werden,<sup>40</sup> doch gelang es dem Fürstbischof mit Gewalt und einer bilateralen Trunkenheit mit Graf Ernst Wilhelm, ihn im August 1668 dazu zu bewegen, vom reformierten Glauben abzuschwören und das römisch-katholische Glaubensbekenntnis abzulegen. Dieser durch Zwang herbeigeführte Glaubenswechsel wurde vom Fürstbischof zu weiteren römisch-katholischen Drangsalen benutzt, die hier nicht darzustellen sind. Um das Maß der Verwicklungen vollständig werden zu lassen, vollzog Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen am Ende noch einen weiteren Schachzug in den kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Niederlanden, indem er nach dem Friedensvertrag vom 22. April 1674 hinsichtlich der angestrebten und nur vage vorgegebenen Forderung „*securitas et amor praecipue coniugalis in ea familia restituantur et stabiliantur*“<sup>41</sup> zu einer seltsamen praktischen Folge griff. Er, der noch 1665 die Eheverbindung von Graf Ernst Wilhelm mit der Niederländerin Gertrud van Zelst legitimiert hatte, drängte jetzt auf eine Annullierung der Ehe, die er nach Vor-

<sup>38</sup> Veddeler (wie Anm. 17), S. 38, unter Hinweis auf den Vorgang im LAV NRW, Abt. Westfalen, Fürstbistum Münster, Landesarchiv 59, Nr. 1.

<sup>39</sup> Veddeler (wie Anm. 17), S. 40.

<sup>40</sup> A.a.O., S. 42, S. 44.

<sup>41</sup> Zitiert nach Veddeler, a.a.O., S. 48, aus LAV NRW, Abt. Westfalen, Fürstbistum Münster, Landesarchiv, Urkunde 4640. Der vage formulierte Passus lässt sich übersetzen: „Sicherheit und Liebe, besonders unter Eheleuten, sollen in dieser Familie wiederhergestellt und gefestigt werden.“

liegen eines fadenscheinig eingefädelten Gutachtens der Universität zu Köln am 8. Juni 1678 erklärte. Ziel war die erneute Verheiratung des Grafen mit einer römisch-katholischen Prinzessin von Limburg-Styrum, die ihm aber keinen erbberechtigten Sohn zur Welt brachte. Die Jahre 1678 und 1679 erledigten die angespannten Verhältnisse unter anderem durch das Ableben einiger Beteiligter – Gertrud van Zelst hatte beim holländischen Justizhof in Den Haag am 5. August 1678 für sich und im Namen ihrer Söhne Protest gegen die familienrechtlichen Folgen der Entscheidung des Fürstbischofs von Münster eingelegt, starb aber am 29. März 1679. Christoph Bernhard von Galen starb bereits am 19. September 1678 und erlebte so nicht mehr, dass der Reichshofrat in Wien die zweite Ehe des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim mit der posthumen Aberkennung der Reichsfürstinnenwürde für Gertrud van Zelst sanktionierte.<sup>42</sup>

Die weiteren Geschehnisse wurden unter dem Nachfolger im Bischofsamt in Münster Ferdinand II. von Fürstenberg (\* 1. November 1678–† 26. Juni 1683) nur teilweise korrigiert: Zunächst hob Graf Ernst Wilhelm das ihm aufgedrungene, für viele verhängnisvolle Testament vom 6. Juni 1678 auf, mit dem er für den Fall fehlender erbberechtigter Söhne das Fürstbistum zum Universalerben für die Grafschaft eingesetzt hatte.<sup>43</sup> Die Konsequenzen wären ohne Spekulationen im Kontext der gegenreformatorischen Ambitionen im Nordwesten des Reiches absehbar gewesen, so aber verhinderte sie der Graf durch Einsetzung seines Neffen Arnold Mauritz Wilhelm von Bentheim als Universalerben durch Testament vom 29. Mai 1679. Den ihm zudem aufgezwungenen Glaubenswechsel von 1668 hat der Graf dagegen nicht rückgängig gemacht, so dass das Grafenhaus Bentheim sich noch heute zur römisch-katholischen Kirche hält.

Damit hätte diese dynastisch-konfessionspolitische Angelegenheit ihr Bewenden haben können, die auch in der inneren Landespolitik der Grafschaft einen Ausgleich zwischen den Landständen und dem Grafen herbeiführten. Zwischen dem Landtag vom 19. Dezember 1679 in Schüttorf und dem Landtag von Bentheim am 22. Juli 1680 kam es zu Absprachen, die am 6. Mai 1680 in 18 Artikeln zu „Concordaten“ zusammengefasst wurden.

Doch dann erreichten die Auseinandersetzungen in den Grafschaften, die sich um Anteile des Schuldenausgleiches, der Erbfolge und der Religionspolitik rankten, eine erneute Involvierung in den europäischen Horizont der Konfliktbeilegung nach dem Westfälischen Frieden. Die Söhne Graf Ernst Wilhelms suchten Unterstützung bei dem Erbstatthalter der Niederlande Wilhelm III. von Oranien (seit 1674, König von England seit 1689), während Graf Arnold Mauritz Wilhelm von seinem Obervormund Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg protegirt wurde. Zwei

<sup>42</sup> Veddeler (wie Anm. 17), S. 50f.

<sup>43</sup> A.a.O., S. 51.

Ereignisse legten für die Zukunft einige Grundbedingungen fest: Kaiser Leopold I. bestätigte am 13. Dezember 1685 die Erbfolge von Graf Arnold Mauritz Wilhelm von Bentheim-Steinfurt in Bentheim. Graf Ernst Wilhelm enterbte seine Söhne aus der ersten Ehe am 13. Mai 1686 vollständig. Als wäre die Sache nicht verworren genug, hegte Graf Arnold Mauritz Wilhelm von Bentheim-Steinfurt die Absicht, ebenfalls zum römisch-katholischen Glauben zu konvertieren, woraufhin sich Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg von ihm zu distanzieren begann. Auf einmal hatte die Angelegenheit zwischen zwei Grafenlinien die reichspolitische Ebene erreicht, auf der die Interessenverteilung durchaus nicht einfach war. Die evangelischen Reichsstände fürchteten eine romzugewandte Katholisierung der gesamten Grafschaft und wandten sich am 31. März 1686 bittend an den Kaiser, er möge nicht zulassen, wenn etwas gegen das Instrumentum Pacis Westphalicae und insbesondere gegen die Normaljahres-Vorgabe von 1624 unternommen werde. Eine kaiserliche Kommission, zusammengesetzt aus dem Bischof von Paderborn Hermann Werner von Wolff-Metternich (regierend 15. September 1683–21. Mai 1704) und dem protestantischen Bischof von Osnabrück Herzog Ernst August I. von Braunschweig-Lüneburg (regierend 30. September 1662–28. Januar 1698), sollte einen Ausgleich finden, der nach langen schwierigen Verhandlungen zum „Bielefelder Vergleich“ vom 8. Mai 1691 führte und die Erbschaft von Graf Arnold Mauritz Wilhelm von Bentheim<sup>44</sup> in der Grafschaft Bentheim bestätigte. Die Erbschaft in Steinfurt erhielten nebst der Herrschaft Alpen die Bentheimer Vettern, die Gesamtregelung inklusive einer Erbfolgezusicherung akzeptierte am 20. Dezember 1691 der Reichshofrat. In der Folge kam es zu Auseinandersetzungen um die Ober- und Niedergrafschaft Bentheim, weil der Kaiser Graf Arnold Mauritz Wilhelm 1695 mit der Obergrafschaft und dem Kirchspiel Emlichheim belehnte, während Graf Ernst die Belehnung mit der Niedergrafschaft am 23. Mai 1696 vom Kaiser erhielt. Auch hier kam es zu militärischen Auseinandersetzungen, die erst nach langen Jahren geschlichtet werden konnten – durch den Inhaber der Lehnherrschaft über „Neuenhaus und Zubehör“, den Statthalter Wilhelm III. von Oranien in den Niederlanden und König von England. Ein Schiedsspruch, der die Bezeichnung „*laudum regium*“ trägt, wies Graf Ernst von Bentheim die Grafschaft Steinfurt zu, die auf diese Weise reformiert blieb, und Graf Arnold Mauritz Wilhelm endgültig in Vollzug des Bielefelder Vergleiches die Grafschaft Bentheim. Das war die dynastische Seite, der aber auch eine verwaltungs-kirchenrechtliche Seite

<sup>44</sup> Als Graf Arnold Moritz Wilhelm den von ihm geplanten Schritt am 29. August 1688 vollzog, kam es zu Streitigkeiten um die Anstellung eines katholischen Hofkaplans und eines römisch-katholischen Konsistorialrates. Dazu existiert eine Akte im Landeskirchlichen Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen (LkA EKvW) 4.204 (Burgsteinfurt) Nr. 437 (betreffend die Jahre 1690–1692), die zahlreiche Stellungnahmen und ein Votum des Kurfürsten von Brandenburg enthält.

beigefügt wurde: Als Normaljahr für den Konfessionsstand wurde das Jahr 1668 bestimmt, so dass der zwischenzeitlich suspendierte Oberkirchenrat von 1613 wieder ausschließlich mit reformierten Mitgliedern errichtet wurde, was aber keine ausschließliche Reaktivierung bedeutete.<sup>45</sup>

Weitere Ausgleiche folgten: Das Kloster in Schüttorf nebst der zweiten dortigen Pfarrwohnung und die Pfarrwohnung in Bentheim wurden den Reformierten zurückgegeben. Die Schlosskirche in Bentheim und die dortige katholische Pfarrkirche nebst den Pfarrkirchen in der Burg Altena in Schüttorf und in der Burg Nordhorn, auf dem Haus Brandlecht, dem Amtshaus in Neuenhaus und im Dorf Emlichheim wurden den römisch-katholischen Gemeinden zugesprochen. Die Prozession zu St. Johanni in Bentheim wurde als römisch-katholische Feier wieder zugelassen, ebenso die Tätigkeit von reformierten Bürgern in allen Ämtern.<sup>46</sup> Dieser Ausgleich mit dem Titel „Vergelyk ein Compromissariale uitspraak von Syne Britannische Majesteit“ vom 1. November 1701, der jetzt gerade dreihundertfünfzehn Jahre alt wird, hat sich bis heute als umfassender Beitrag der Generalstaaten der Niederlande jenseits der Grenze bewährt. Für die Wahrnehmung der Rechte der sogenannten *gravamina ecclesiastica*, wie sie vergleichbar ab 1643 für die Verhandlungen zum Westfälischen Frieden traktiert worden sind, wurden sechzehn Artikel festgeschrieben, wie eine reformierte Gemeinschaft von Gemeindegliedern und Kirchengemeinden unter einem römisch-katholischen Territorialherren ihr Glaubensleben regulieren konnten.<sup>47</sup> Der Bentheimer Oberkirchenrat, der zu katholischer Regentschaft abgeschafft worden war,<sup>48</sup> wurde wieder eingesetzt „tot waerneminghe van het Geestelyk of Kerckelyk regiment“. Und so, als ergäbe sich das nicht fast schon von selbst, ist hier hinzuzufügen, dass der Oberkirchenrat in Zukunft ein Gremium von fünf reformierten Mitgliedern – darunter zwei Pastoren –<sup>49</sup> war, das keine gräfliche Behörde

<sup>45</sup> Dieses Normaljahr nahm Bezug auf die Zeit vor dem vom Fürstbischof von Münster erzwungenen Konfessionswechsel des Grafen. Hatte diese Zeitfestlegung aber auch Auswirkungen auf die hergebrachten Kompetenzen in religiosis, so etwa in materieller oder geographischer Erstreckung auf die Grafschaftsteile? Diese Frage lässt sich ohne eine Textanalyse des Haager Vergleiches (= *laudum regium*) nicht recht beantworten, wenn auch der Aufsatz von P. L. de Jong: Die Bentheimer Kirche im 18. und 19. Jahrhundert, in: Reformiertes Bekenntnis in der Grafschaft Bentheim 1588–1988 (Das Bentheimer Land 114), Bad Bentheim 1988, S. 113–162, zum Verständnis sehr hilfreich ist.

<sup>46</sup> Veddeler (wie Anm. 17), S. 57f.

<sup>47</sup> Dazu der Beitrag von Hinnerk Schröder: Der Heidelberger Katechismus in der Grafschaft Bentheim ab 1700, in digitaler Form unter: [www.heidelberger-katechismus.net/9490-0-57-50.html](http://www.heidelberger-katechismus.net/9490-0-57-50.html) (Stand vom 06.06.2017, 20:31).

<sup>48</sup> De Jong (wie Anm. 45) liest sich anders, wenn er a.a.O. S. 114 davon schreibt, der von Graf Arnold Jost (regierend 1606–1643) gegründete Oberkirchenrat sei 1668 durch die Ersetzung von zwei Mitgliedern entmachtet worden.

<sup>49</sup> A.a.O., S. 115.

bildete.<sup>50</sup> Diesem Kollegium kam wohl sogar das Recht der Selbst-Kooptation zu, wobei der Graf kein Veto mehr hatte und lediglich als Territorialherr zustimmen musste. Der Oberkirchenrat war nun eine fast selbständige Behörde innerhalb der Landesregierung geworden, die für alle Angelegenheiten kirchlicher Mitarbeiter und für die Ehesachen zuständig war. Erst weit nach 1753 gelang es, den Oberkirchenrat im Königreich Hannover der Regierung unterzuordnen und die Passagen des Laudum Regium von 1701 aufzuheben. Die besondere Stellung des Oberkirchenrates in einer Kirche mit reformiertem Kirchenregiment darf dabei als etwas Besonderes gelten, wenn er auch in der Literatur als Fremdkörper beschrieben wird, der den Unter-Kirchenräten der Einzelgemeinden bisweilen das Leben erschwert hat.<sup>51</sup> Der Haager Vergleich von 1701 ist Begleitbestandteil der Haager Allianz gegen den mächtigen Potentaten Louis XIV. von Frankreich gewesen. Zugleich bedeutete aber die Übernahme von Garantien durch Preußen 1704 zwischen der Übernahme von Lingen 1702 und vor der Einverleibung von Tecklenburg 1707 und durch die Garantieleistung der niederländischen Generalstaaten eine Absicherung vergleichbar den Paketlösungen des Westfälischen Friedens im Instrumentum Pacis Monasteriense und Osnabrugense 1648.

Ergebnis war unter anderem eine seit 1705 geplante Überarbeitung der Kirchenordnung im Jahr 1709, in der der Oberkirchenrat mit *advis* der reformierten *classis* und dem Rat anderer Theologen die „formulieren van eenigheid“ aller reformierter Kirchen aufnahm. Neben den zwölf Bentheimer Artikeln von 1613 wurde jetzt der Heidelberger Katechismus von 1563 als zentrale Bekenntnisgrundlage genannt, während das Niederländische Bekenntnis von 1561 und die *canones* der Synode von Dordrecht 1619 so lange keine Rolle spielten, bis sehr viel später die alt-reformierte Kirche nach den Beschlüssen der Dordrechter Synode gefragt hat.<sup>52</sup>

Für Bentheim und die Grafschaft war damit ein Zwischenstand erreicht, von dem aus der Weg durch das lange 18. Jahrhundert vorgezeichnet war. Nicht nur, dass Graf Arnold Mauritz Wilhelm am 15. November 1701 in Den Haag einem Schlaganfall erlag, es zeichnete sich schon bald ab, dass neben der jeweiligen Erbfolge die Finanzlage der Grafschaft Bentheim hoffnungslos zerrüttet war. Graf Friedrich Karl von Bentheim (regierend 1731–1753) musste die Grafschaft 1752 an Kurhannover verpfänden. Auch wenn Napoleon die Landesherrschaft für 800.000 Franken gekauft hat, blieb die Integration der Grafschaft Bentheim 1806 in das Großherzogtum Berg und 1810 in das Kaiserreich Frankreich eine Episode. Der dynastische Konnex des nun der Landesherrschaft Hannovers unterstehenden Grafenhauses endete 1819, als Graf Alexius von Bent-

<sup>50</sup> A.a.O., S. 116.

<sup>51</sup> A.a.O., S. 117.

<sup>52</sup> De Jong betont a.a.O., S. 119, dass die Dordrechter Beschlüsse zu den „holländischen“, nicht zu den Bentheimer Lehrsätzen gehörten!

heim-Steinfurt als Nachfolger des am 17. Januar 1817 zum Fürsten erhobenen und im gleichen Jahr gestorbenen Grafen Ludwig von Bentheim-Steinfurt die Linien verband. Mit seinem Sohn Ludwig beginnt 1866 die Bezeichnung der beiden Linien als Bentheim und Steinfurt, nachdem Graf Friedrich Karl von Bentheim 1803 gestorben war.

Damit dürfte deutlich geworden sein, welche Einflüsse die geopolitischen Querwirkungen über die Jahrhunderte im dynastisch verwickelten Großraum von im Ganzen übersichtlichen Territorien gespielt haben. Daneben sind aber auch regionale Entwicklungen zu beobachten, die den konfessionellen und humanistisch orientierten Bildungs- und Wissenschaftshorizont gestaltet haben. Dabei hat sich die Grafschaft Bentheim durchaus nach Westen orientiert, wenn man dafür als ein Kriterium gelten lässt, der Präsident des Oberkirchenrates sei über Jahrzehnte ein Niederländer gewesen.

#### 4. Die konfessionelle Situation vor Ort

Für diesen Überblick sollen wieder ansatzweise die drei Klein-Räume untersucht werden, wofür neben einer zentralen und bedeutenden Arbeit von Johann Friedrich Gerhard Goeters<sup>53</sup> auch auf kleinflächige Kirchengemeinde-Chroniken zurückgegriffen werden kann. Der Mangel an regionaler Kirchengeschichtsschreibung sowie die Verluste und Zerstreuungsvorfälle von Akten sind durch die Arbeiten des Bonner Kirchenhistorikers Goeters einigermaßen kompensiert; hier sollen auch wenige Anstriche ausreichen, um die Grundsituationen um 1815 weiter verständlich werden zu lassen.

##### a) Grafschaft Bentheim

Die gesamte Grafschaft Bentheim erlebte 1544 eine landesherrliche lutherische Sicherstellung von Reformation<sup>54</sup> und ab 1587 sowie nach Erlass der Bentheimer Kirchenordnung nach dem Vorbild der Ordnung für Moers 1588 eine schrittweise landesherrlich initiierte Umgestaltung zu einem reformierten Modell. Die Niedergrafschaft stand unter geistlicher Aufsicht der Diözese Utrecht, in ihr bildeten sich evangelische Pfarrsysteme in Veldhausen, Neuenhaus und Uelsen mit einzeln in die Orte berufenen Pfarrern.<sup>55</sup> Die Obergrafschaft stand unter der Aufsicht der Diözese

<sup>53</sup> Johann Friedrich Gerhard Goeters, Die Reformation in der Grafschaft Bentheim und die Entstehung der reformierten Landeskirche, in: Reformiertes Bekenntnis in der Grafschaft Bentheim 1588–1988 (Das Bentheimer Land 114), Bad Bentheim 1988, S. 61.

<sup>54</sup> Goeters sieht a.a.O., S. 93, in der landesherrlichen Reformation von 1544 eine Lockerung der Bistumszugehörigkeit von Ober- und Niedergrafschaft Bentheim, weniger eine Ordnungs- und Verfassungsänderung in den Gemeinden.

<sup>55</sup> A.a.O., S. 87.

Münster, in der sich in den größeren Orten mit gräflicher Förderung und über den Klosterpatronat des Grafen Änderungen ausbreiteten – so in Schüttorf mit den Klöstern, in Nordhorn, Gildehaus – dort wurde eine Pfarrei in Bentheim erst 1321 abgezweigt –, in Ohne und Wietmarschen. In Bentheim und Lingen fand die Pastoren-Ausbildung für die Prediger des wahren Evangeliums an der jeweiligen „Universität“ (= dem gymnasium illustre) in Lingen (bis 1820 existierte dieses gymnasium illustre) oder Steinfurt oder für das Lingener Territorium an niederländischen Universitäten statt. Zudem wurde für das reformierte Kirchenregiment 1613 ein Oberkirchenrat eingesetzt, der bis 1806 amtierte und nach 1813 bis 1882 in Kurhannover und später Preußen tätig war, bevor er im Konsistorium Aurich aufging.<sup>56</sup> Die kirchengemeindlichen Kasual-Register sind für Bentheim ab 1594, die Presbyterial-Protokolle ab 1605 und letztere für Schüttorf ab 1634, für Nordhorn ab 1655 erhalten.

Die Erkenntnisse über die einzelnen Reformationsschritte basieren auf dem Bericht des Reformators Hamelmann, der aus der Rückschau schreibt und dessen Beobachtungen zur konfessionellen Situation in mancher Hinsicht stark angezweifelt werden.<sup>57</sup> Die Reformation vollendete sich in Steinfurt 1544 und mit der Übernahme der „Großen Kirche“ der Johanniter-Kommende 1564, ebenso in Schüttorf 1564. Motor der evangelischen Bewegung war der Hof- und Schlossprediger Johann von Loen nach 1542, der bis 1548 Pfarrer in Nordhorn war.<sup>58</sup> Er vertrat die Lehrüberzeugungen der Wittenberger Reformatoren aufgrund des Einflusses der Gräfin Walburga von Brederode, der Ehefrau Graf Arnolds I., und des Braunschweig-Lüneburger Reformators Urbanus Rhegius.<sup>59</sup> Nicht von ungefähr fällt das öffentliche Bekenntnis zur Confessio Augustana in die Zeit nach der Konversion des Erzbischofs von Köln Hermann von Wied 1543, nach den Reformationsbemühungen des Bischofs von Osnabrück, Minden und Münster Franz von Waldeck um 1543, und gründet auf der evangelischen Glaubensordnung des Konrad von Tecklenburg, die auch für Lingen Geltung haben sollte. Die kirchengemeindliche Verfassung galt 1544 als durchweg stabil bei sich langsam durchsetzender Lockerung der Diözesanaufsicht, was Goeters als zarten Versuch zur Bildung einer Bentheimer Landeskirche bezeichnet hat.<sup>60</sup> Das Augsburger Interim hatte für die Niedergrafschaft Bentheim infolge der Ausgliederung der habsburgischen Niederlande aus dem Reichsverband in den Burgundischen

<sup>56</sup> Die Akten finden sich infolge dieses Behördenganges heute im Landesarchiv Niedersachsen, Abteilung Aurich; angegeben wird Bestand Rep 135 Nr. 149.

<sup>57</sup> Goeters, Reformation (wie Anm. 53), S. 88.

<sup>58</sup> A.a.O., S. 88, 91, 92, 94; 1548 wechselte Loen durch freiwilligen Verzicht von Nordhorn in gräflichen Dienst.

<sup>59</sup> A.a.O., S. 89; ausschlaggebend soll die Schrift „wie man fürsichtiglich und ohne Ärgernis reden soll von den fürnehmesten Artikeln christlicher Lehre“ des braunschweig-lüneburgischen Superintendenten gewesen sein (Formula caute loquendi).

<sup>60</sup> Goeters, Reformation (wie Anm. 53), S. 93.

Reichskreis überhaupt keine Wirkung, während es in der Obergrafschaft in den Stiftsgebieten Minden und Münster eingeführt wurde, als im Stift Osnabrück die Landstände die Rückkehr der römisch-katholischen Jurisdiktion erzwangen.<sup>61</sup> In dem Jahr, in dem einige der reformatorischen Matadore wie Kurfürst Moritz von Sachsen, Fürst Georg III. von Anhalt als Dompropst zu Magdeburg und *coadiutor in spiritualibus* in Merseburg sowie Bischof und Administrator Franz von Waldeck 1553 starben, kam es auch zum Regentenwechsel zu Graf Everwin III., der bis 1562 regierte. Unter ihm wurden evangelische Pfarrer in Bentheim 1554 und in Neuenhaus berufen. Für die Niedergrafschaft Bentheim wäre die am 7. August 1561 gegründete Diözese Deventer *qua* Lehnsherrschaft zuständig gewesen, die für Lingen und Tecklenburg die Aufsicht übernahm – da Bentheim insgesamt aber in der Gründungsbulle nicht erwähnt wurde, lässt sich vermuten, dass die Niedergrafschaft als Teil der Bentheimer Territorialkirche stillschweigend anerkannt wurde!<sup>62</sup> Die Obergrafschaft Bentheim kam unter den milden Reformkurs des neuen Münsteraner Bischofs Wilhelm von Ketteler (regierend 21. Juli 1553–2. Dezember 1557). In Schüttorf war dies daran zu merken, dass mit Hermann Wullen ein 1555 als Kaplan aus seiner Vaterstadt Hamm vertriebener Prediger berufen wurde,<sup>63</sup> und in Nordhorn daran, dass der Prediger im Amt konvertierte. Auch gab es geduldete Eingriffe in den Klöstern – so in Frenswegen und bei den Augustinerinnen in Schüttorf, wogegen allerdings die Statthalterin der Niederlande Protest erhob. Es ist nicht ganz deutlich, welche Agenda und Kirchenordnung hier Pate gestanden haben, für Bentheim und Tecklenburg lässt sich deutlich vermuten, dass Anleihen in Hessen stattgefunden haben.<sup>64</sup>

Unter der Gräfin Anna, die für Graf Arnold II. die Regentschaft führte, bis dieser die Grafschaftsverwaltung in Bentheim und Steinfurt ab 1577 und in Tecklenburg und Rheda ab 1580 übernahm, gab es einen reformierten Schlossprediger in Burgsteinfurt ab 1576, während die Bevölkerung sonst durchweg lutherisch war. 1586 entstand ein Plan für eine *classis* der Grafschaft Bentheim in dem niederländischen Gesamtverband, der aber nicht umgesetzt wurde.<sup>65</sup> Ein weiterer Plan sah vor, das Tecklenburger Territorium mit einer Kirchenordnung *à la* Moers und der Kurpfalz zu versehen, in der aber der Heidelberger Katechismus nicht erwähnt wurde. Motor dieser Idee war der Prediger Heinrich Wullen aus Hamm, der in Schüttorf wirkte. Gleichzeitig mit dem Umbau der Kirche mit einem reformierten Abendmahlstisch zum 26. Dezember 1587 lag der Entwurf einer Kirchenordnung vor. Der Graf folgte diesen Plänen am

<sup>61</sup> A.a.O., S. 94.

<sup>62</sup> A.a.O., S. 97.

<sup>63</sup> A.a.O., S. 98.

<sup>64</sup> A.a.O., S. 100.

<sup>65</sup> A.a.O., S. 102.

2. Oktober 1588 mit einem reformierten Abendmahl; im Land war die Umsetzung der Pläne abhängig von der Präsenz reformierter Prediger, die es zunächst nur in Schüttorf und Nordhorn, mit unsicherem Befund auch in Neuenhaus gab. Ebenfalls 1588 wurde das Augustinerinnenkloster in Schüttorf zur Lateinschule umgewidmet, die sich am Herborner Vorbild orientierte. Dieses gymnasium illustre wanderte dann aber bereits drei Jahre später in die Obhut der Steinfurter Linie nach Burgsteinfurt, wo 1589 die reformierte Schlosskapelle eine Gemeinde beherbergte und am 3. Mai 1591 die Große Kirche der Johanniterkommende den reformierten Ritus einführte. Veldhausen und Gildehaus wurden um 1590 reformiert, Neuenhaus sicher dann im Sommer 1591, und zuletzt die Pfarrkirche in Bentheim, deren Umbau am 15. April 1592 endete.<sup>66</sup> Der Abschluss der insgesamt als glimpflich eingeschätzten<sup>67</sup> Veränderungen wird auf den Jahreswechsel 1597/1598 datiert und formierte eine Territorialkirche, in der nicht die Lehrinhalte, aber die Gestalt der Gottesdienste, der Kirchengebäude und des kirchlichen Lebens eine Veränderung erfuhren.

Von der spärlichen Anzahl an Lutheranern gibt es wenig Nachrichten – so etwa die Beauftragung des Pfarrers zu Lingen mit der Betreuung des *exercitium religionis lutheranae toleratum* durch die Regierung der verpfändeten Grafschaft Bentheim vom 6. Oktober 1777 als Resolution für die hiesigen Lutherischen Königlichen Bedienten.<sup>68</sup>

## b) Lingen

Für Lingen ergibt sich die Ausgangslage aus der geschichtlichen Herleitung, in der ab dem 16. Jahrhundert weitgehend reformierte und römisch-katholische Christen und Gemeinden nebeneinander agierten. Der Einführung der Reformation um 1541 folgte die Einführung der reformierten Lehre durch Moritz von Oranien um 1578, was zumeist als Volksbewegung ohne obrigkeitlichen Zwang beschrieben wird. Seit 1632 war die reformierte Bevölkerung kriegsbedingt weitgehend in der Minderheit und erhielt 1678 eine Kirchenordnung nach niederländischem Vorbild mit Betonung des Heidelberger Katechismus und mit Kirchenräten in den Kirchengemeinden, die aber wohl nur in Lingen, Lengerich und Ibbenbüren tatsächlich in Erscheinung traten und immerhin eine Lingensche *classis* bildeten.<sup>69</sup> Die Aufsicht innerhalb der Grafschaft wurde am Ende des 17. Jahrhunderts 1699 mit Prediger und Professor Pontanus einem Direk-

<sup>66</sup> A.a.O., S. 107.

<sup>67</sup> A.a.O., S. 110.

<sup>68</sup> Walter Kruse: Geschichte der Lutherischen Kirchengemeinde zu Lingen-Ems, ohne Ort 1953, Urkunde Nr. 9, S. 95.

<sup>69</sup> Eberhard Schumann: Staatliche und konsistoriale Einflüsse auf die kirchliche Leitung und Verwaltung in der Geschichte der evangelischen Kirchen in Westfalen und am Niederrhein, Diss. Münster 1972 (gedruckt 1974), S. 114.

tor in Kirchensachen als Teil der Regierung übertragen, bevor dieses Inspektionsmodell nach 1702 und 1713 an das System unter dem reformierten Direktorium zu Berlin angeglichen wurde.<sup>70</sup> 1723 wurde mit der Kriegs- und Domänenkammer die Regierung zu Lingen von ihren Verwaltungsaufgaben entbunden und zu einem Justizorgan umgewandelt, behielt aber zunächst die kirchlichen Konsistorialsachen.<sup>71</sup> Der weitere Umbau erfolgte dann mittels einer Zusammenfassung der Grafschaften Lingen und Tecklenburg.

Die Konzessionierung des Nebeneinanders unter der Aufsicht der Regierung der Grafschaften Lingen und Tecklenburg geschah durch Königliche Verordnung vom 1. November 1717. Die Öffnung hin zu auch lutherischem Kultus geschah erst nach der Übernahme durch Brandenburg-Preußen und nach ersten Hausgemeindeaktivitäten mit der Genehmigung einer lutherischen Kirchengemeinde für Lingen ab der Königlichen Verordnung vom 5. Dezember 1727. Die Einführung eines Pfarrers durch den Superintendenten – zuständig war der von Bielefeld! – erfolgte am 11. April 1728.<sup>72</sup> Später war die Beauftragung mit der kirchlichen Aufsicht nicht immer geradlinig: Mit Erlass vom 22. Juni 1737 verfügte der preußische König erneut an die Regierung und das Konsistorium zu Minden, dass für die lutherischen Belange in Lingen der Superintendent in Bielefeld zuständig sei, während er am 19. September 1737 die Inspektion der Lingener und Tecklenburger Regierung übertrug und weiterhin den Superintendenten in Bielefeld mit Amtshandlungen beauftragte.<sup>73</sup>

### c) Tecklenburg

Für Tecklenburg mit den angeschlossenen Herrschaften ist die Situation ebenfalls nicht sehr übersichtlich, sieht man davon ab, dass in Gronau ein reformierter Gottesdienst am 10. November 1588 überliefert ist. Für Rheda ist die Berufung des früheren Osnabrücker Domkaplans Johannes Pollius, dort seit 1521 tätig, im Jahr 1527 durch Graf Konrad überliefert.<sup>74</sup> Ferner wurde mit der Berufung von Hermann Keller nach Tecklenburg dort die Reformation eingeführt. Und auch für Gütersloh, das zum Kirchspiel Rheda gehörte, ließ sich der Nachweis erbringen, dass es bereits 1527 evangelisch war. Bis zum Erlass einer eigenen Glaubensordnung

<sup>70</sup> A.a.O., S. 114f.

<sup>71</sup> A.a.O., S. 115.

<sup>72</sup> Dazu Walter Tenfelde: Aus der Geschichte der lutherischen Kirchengemeinde, in: 250 Jahre Ev.-luth. Kirchengemeinde Lingen, hg. vom Kirchenvorstand, ohne Ort, Pfingsten 1978, S. 16.

<sup>73</sup> Kruse, Geschichte (wie Anm. 68), S. 93f., Urkunden Nr. 6 und Nr. 7.

<sup>74</sup> Die Nachricht findet sich in der Festschrift 450 Jahre Evangelische Gemeinde zu Rheda 1527–1977, hg. vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde, o.O. o.J. [1977], zu der Oskar Kühn einen Aufsatz „Landesherr und Kirche – 450 Jahre evangelische Gemeinde zu Rheda“ beigesteuert hat; s. a.a.O., S. 7-32, konkret S. 12.

durch Graf Konrad für Tecklenburg und das 1541 an Tecklenburg gefallene Lingen im Jahr 1543 galten zunächst hessische Ordnungen, später war wohl die Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung in Übung. Die Ordnung von 1543 ist wohl 1562 durch den Hofprediger Meßmacher ersetzt worden, bis erneut 1575 auf hessische Vorbilder – diesmal von 1574 – Bezug genommen wurde.<sup>75</sup>

Der reformierte Wechsel lässt sich für Tecklenburg auf den 23. Dezember 1587 datieren,<sup>76</sup> als in der Stadtkirche der Hochaltar abgebrochen wurde. Die Kirchenordnung von 1588 führte auch die Synoden ein, die aus den Pfarrern und – so Oskar Kühn –<sup>77</sup> Ältesten wie Diakonen bestanden. Eine landeskirchliche Verordnung vom 19. März 1604 setzte zusätzlich auch Generalsynoden ein, die abwechselnd in Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt tagen sollten. Ging es in ersteren um Ordnung, Zucht und Disziplin nach reformiertem Verständnis, sollte letztere zweimal jährlich dem Erhalt der heilsamen reinen Lehre, Glauben und einhelliger Zeremonien dienen. Auf der ersten Generalsynode 1604 in Schüttorf wurde auch festgelegt, dass jede Kirchengemeinde ein Presbyterium erhalten sollte, das alternativ als Seniorrat bezeichnet werden konnte.<sup>78</sup> Der Graf ordnete 1609 eine Generalsynode an, in deren Ergebnis 1612 eine allgemeine Kirchenvisitation gehalten und 1619 die Kirchenordnung von 1588 neu gefasst und angeglichen wurde.<sup>79</sup> Seit 1689 tagten die reformierten Kirchen von Tecklenburg, Rheda und Gronau gemeinsam und von da an fast jährlich. Mit dem Herrschaftsantritt Brandenburg-Preußens 1707 änderte sich am kirchlichen Leben vor Ort nicht Grundlegendes, doch wurden nun die Regierung und das Landgericht zu Tecklenburg als Landesverwaltung auf dem Weg zum Landesherren und später ab 1713 zum reformierten Kirchendirektorium in Berlin Aufsichtsorgan.<sup>80</sup> Zu dieser Zeit ist das synodale Element der alten Tecklenburger Kirchenordnung gegen den Wunsch der Synode völlig ignoriert worden, doch die Vollen- dung lag dann kurz darauf in der Aufhebung von Regierung und Landgericht Tecklenburg 1765/1766 zugunsten der neuen gemeinsamen Regierung für Tecklenburg und Lingen. Diese übernahm die Konsistorial- und Schulsachen, die sie mittels zweier Inspektoren wahrnahm. Dieses System blieb bis 1807 unverändert unter der Geltung der Inspektions-, Klassikal- und Schulordnung vom 24. Oktober 1713.<sup>81</sup>

<sup>75</sup> Goeters (wie Anm. 53), S. 100; Schumann (wie Anm. 69), S. 31.

<sup>76</sup> Kühn, Landesherr (wie Anm. 74), S. 20.

<sup>77</sup> A.a.O., S. 24.

<sup>78</sup> Ebd.

<sup>79</sup> Dazu die Dissertation von Schumann, Einflüsse (wie Anm. 69), S. 112.

<sup>80</sup> A.a.O., S. 113; die Tecklenburger „Regierung und Landgericht“ als Zwischeninstanz wurde als konsistoriale Behörde behandelt und 1765/1766 aufgehoben, als die gemeinsame Regierung in Lingen entstand.

<sup>81</sup> A.a.O., S. 113f.; Schumann berichtet, dass in Tecklenburg trotz Missbilligung des Kirchendirektoriums nach 1735 mehrjährige Pausen im Tagungsrythmus der Syn-

d) Rheda

Der Umbau der Kirche in Rheda geht auf Graf Arnold von Bentheim zurück, der 1602 den Auftrag dazu erteilte. Mit einer Kirchenordnung von 1619, die Graf Adolf von Bentheim erließ, berief der Graf auch das erste Presbyterium für Rheda, das am 12. Januar 1619 erstmals tagte.<sup>82</sup> Zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurde in Rheda eine Lateinschule vergleichbar der in Tecklenburg eröffnet, die auf den Besuch des gymnasium illustre Arnoldinum in Burgsteinfurt vorbereiten sollte.<sup>83</sup>

e) Gronau

Für Gronau ist die Reformation der Kirchengemeinde für 1544 angegeben,<sup>84</sup> der erste reformierte Gottesdienst mit dem 10. November 1588 überliefert. Pfarrkirche der Kirchengemeinde war seit dem 13. Dezember 1538 die Schlosskapelle St. Antonius, die Graf Arnold II. der Gemeinde zuwies. Gronau, das 1638 zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda kam, hielt sich zu dem evangelischen Konvent der Herrschaft Hohenlimburg. Die doppelte Konversion der Grafen von Bentheim 1667 und Bentheim-Steinfurt 1688 hat die Herrschaft Gronau fast einheitlich rekatholisiert, was aber nicht ohne erheblichen Protest der evangelischen Gemeinden geschah. 1691 sollte ein Simultaneum an der reformierten Schlosskirche eingeführt werden, das aber boykottiert wurde. Nachdem sich der Abriss der baufälligen Schlosskirche nicht vermeiden ließ, gelang erst bis 1738 ein Neubau einer evangelischen Kirche im Bereich der Burg Gronau, von der Spuren nicht erhalten sind.

f) Hohenlimburg

Hohenlimburg erhielt 1682 eine Kirchenordnung und erneut 1727 als Ersatz für die Tecklenburg-Bentheimer Kirchenordnung.<sup>85</sup> Ansonsten ist nicht ganz deutlich, wann die Reformation parallel zur benachbarten Grafschaft Mark oder Grafschaft Neuenahr sich durchgesetzt hat. Der Übergang zur reformierten Konfession ist vermutlich erst mit der Regent-

oden auftraten und nach 1746 überhaupt keine Synoden mehr nachweisbar sind. Die wenigen Lutheraner wurden dem Konsistorium in Minden zugewiesen, um Verbindungen in das Herzogtum Kleve und in die Grafschaft Mark zu unterbinden.

<sup>82</sup> Kühn (wie Anm. 74), S. 25.

<sup>83</sup> A.a.O., S. 27.

<sup>84</sup> Dies und das Folgende nach Jens Murken: Die evangelischen Gemeinden in Westfalen. Ihre Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, Bd. 1: Ahaus bis Hüsten (Schriften des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche von Westfalen 11), Bielefeld 2008, S. 713-715.

<sup>85</sup> Zu dieser Ordnung siehe den Aufsatz von Karl Burkardt: Die Hohenlimburger Kirchenordnungen von 1682 und 1727, in: JVKWG 48 (1955), S. 97-112.

schaftsübernahme durch den 1592 belehnten Grafen Arnold von Bentheim 1610 eingeleitet worden.<sup>86</sup>

Für den Bentheimer Gesamtstaat sei noch einmal wiederholend an den Ausgleichs-Vertrag des „Laudum regium“ vom 1. November 1701 erinnert, der 1704 von preußischer und 1707 von Seiten der Niederländischen Generalstaaten garantiert wurde.<sup>87</sup> Eine generelle Überarbeitung der Kirchenordnung hat es ab 1705 gegeben, bevor sie 1709 völlig neu geschrieben wurde, was in Anlehnung an die Ordnung von Lingen aus dem Jahr 1678 geschah. Darin wurden jetzt auch der Heidelberger Katechismus und die zwölf Artikel aus Bentheim von 1613 neben den Teilen der Heiligen Schrift und den „reformierten Konkordienformeln“ (Formulieren van eenigheid“, gemeint sind der Heidelberger Katechismus, das Niederländische Glaubensbekenntnis und die Lehrsätze vor Dordrecht) festgeschrieben, wobei der Heidelberger Katechismus und die zwölf Bentheimer Artikel durch die verpflichtende eigenhändige Unterschrift der Geistlichen einen besonderen Stellenwert erhielten.<sup>88</sup> Auf Anhieb nicht ganz deutlich ist die Beschwer aus Steinfurt während der classis-Versammlung 1709, man vermisse Regelungen für Steinfurt: Die Oberkirchenräte verwiesen darauf, für diesen Landesteil keine Befugnisse (mehr) zu haben!<sup>89</sup> Über den Stellenwert der Lehrsätze der Synode von Dordrecht 1619, insbesondere deren strenge Regelungen über Erwählung und Verwerfung, hat man lange diskutiert – um dann festzuhalten, dass diese Bestimmungen zur Lehre der Reformierten in den Niederlanden, nicht aber der reformierten Landesherrschaft in der Grafschaft Bentheim gehörten.<sup>90</sup>

<sup>86</sup> Die Grafschaft war verwickelt in den Kölnischen Krieg, in dem sie ab 1584 zunächst für sechs Wochen belagert war. Sie fiel 1592 an die Grafen von Bentheim, die eine eigene Linie begründeten. Stadt und Grafschaft blieben bis 1610 belagert, die Grafen konnten ihre Regentschaft erst nach Fürsprache der Fürsten von Nassau-Oranien antreten. Seit 1629 regierte das Haus Bentheim-Tecklenburg-Rheda.

<sup>87</sup> Ihm ist ein eigener Aufsatz gewidmet von de Jong, Kirche (wie Anm. 45), S. 113.

<sup>88</sup> A.a.O., S. 119.

<sup>89</sup> A.a.O., S. 118; ohne noch zu leistende vertiefte Forschung ist nur zu vermuten, dass durch das Normaljahr 1668 der neu eingesetzte Oberkirchenrat als reformiertes Kirchengremium auf Bentheim begrenzt blieb und für Steinfurt das landesherrliche Kirchenregiment „wieder“ hergestellt worden ist. Angesichts der weiter oben dargestellten Grundzüge dürfte der Territorialherr in Bentheim-Steinfurt nach 1701 und nach dem Vergleich mit dem Fürstbistum Münster von 1716 für sein reduziertes Kirchenregiment kein Gremium wie den Bentheimer Oberkirchenrat beschäftigt haben. Die Darstellung von Hertha Köhne, Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz (BWFKG 1), Witten 1974, S. 49f., dass der Graf das Kirchenregiment selbst wahrgenommen hat, ist sicher richtig. Ob ein Hofprediger auch in der Territorialverwaltung geistliche Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen hatte, bedürfte weiterer Forschung.

<sup>90</sup> Siehe de Jong (wie Anm. 45), S. 119.

## 5. Der status confessionis nach der französischen Besatzungszeit

Die Phase im Großherzogtum Berg und nach dessen Implosion im Kaiserreich Frankreich ist hier nicht gezielt untersucht worden, was möglicherweise regional spannende Ergebnisse erbringen könnte. Möglich ist genauso die auch andernorts anzutreffende allgemeine Erkenntnis, dass die Verwaltung des Rheinbundstaates wie die des royaume de Westphalie die konfessionellen Verhältnisse weitestgehend unangetastet gelassen hat.<sup>91</sup>

Das Hauptaugenmerk soll im Folgenden darauf liegen, wie sich die Integration des reformierten Kirchenregimentes und der zumeist lutherischen Kirchengemeinden in die sich bildende preußische Landeskirche vollzogen hat. Festzuhalten bleibt die Nachricht, es habe im Wesentlichen in der Grafschaft Lingen ein Classis-System bestanden, auf das die Presbyterial-, Classical- und Synodalordnung vom 24. Oktober 1713 anwendbar war.<sup>92</sup> Schon diese eher als Randnotiz wahrnehmbare Feststellung hat in anderen Regionen mit reformierten Kirchengemeinden für erhebliche Unruhe gesorgt: Im Stadtkirchenkreis Magdeburg, der ab 1806 und in dem nach 1814 Kirchengemeinden auch außerhalb der Altstadt unter Ratsaufsicht in religionis standen, der aber den gotischen Dom mit seinem geistlichen Ministerium und den Dörfern vor der städtischen Agglomeration sowie die drei reformierten Personalgemeinden nicht umfasste, wurde um 1830 erbittert um die Geltung dieser reformierten Strukturnorm für die Bildung unierter Gemeinden gefochten, weil man daraus das Recht auf Nichteingliederung in eine Ephorie ableitete, die einem anderen (= lutherischen) Kultus folgte.<sup>93</sup>

Für Magdeburg stand der Umbau eines altstädtischen lutherischen Kirchengemeinde-Verbandes unter Ratsaufsicht an, wobei die geistliche Aufsicht in das preußische Superintendenten- und Konsistorialsystem eingegliedert wurde. Diesem haben sich die reformierten Gemeinden in der Provinz Sachsen nur teilweise trotz Widerstandes widersetzen können,<sup>94</sup> ihren eigenen Kirchenkreis haben die zahlenmäßig erheblich redu-

<sup>91</sup> Ein solcher Hinweis steht eher unauffällig am Beginn der Akte „Visitationsberichte Burgsteinfurt“ im Bestand LkA EKvW 4.197 (Kirchenkreis Tecklenburg) Nr. 28 als Bericht vom 7. April 1815: „[D]er Cultus war während der französischen Regierung ungestört.“ Ob es anderweitige Veränderungen in der kirchlichen Raumordnung wie etwa im römisch-katholischen Bischöflichen Kommissariat Magdeburg ab 1811 gegeben hat, ist dem Verfasser nicht geläufig.

<sup>92</sup> Schumann (wie Anm. 69), S. 115.

<sup>93</sup> Dazu Hans Seehase: cura religionis vel civitatis – Der Altstadt Magdeburg Sorge um Glaubensausübung in der städtischen Gesellschaft von 1524 bis 1934, in: Parthenopolis – Jahrbuch für Kultur- und Stadtgeschichte Magdeburgs 1 (2007/2008), Magdeburg 2008, S. 37-69, konkret S. 49-53.

<sup>94</sup> Dazu Hans Seehase: Auf dem Weg zu einer Union zwischen Lutheranern und Reformierten in der Kirchenprovinz Sachsen; in: Die andere Reformation – Johannes Calvin und die Reformierten in Mitteldeutschland – Begleitband zur Wanderausstellung, Magdeburg 2010, S. 36-72.

zierten Kirchengemeinden reformierten Herkommens erst mit der Ver selbständigung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen nach 1945/1948 mit der Grundordnung dieser Provinzkirche im Jahr 1950 erhalten.<sup>95</sup>

Die französische Besetzung in den Rheinbundstaaten hat in der Regel das innere Verfassungswerk der protestantischen Kirchenorganisationen nicht angetastet, sieht man von der Aufhebung der französischen Kolonien und der Neuordnung der französisch-reformierten Kirchengemeinden in den Jahren 1808/1809 ab. Diese Umgliederung war Ergebnis eines mit dem Königreich Preußen abgestimmten Verfahrens, das in Preußen dem Umbau der Staatsverwaltung nach 1808 folgte.<sup>96</sup>

Für das Großherzogtum Berg gibt es relativ wenige historische Untersuchungen zu dem Verhältnis der Verwaltung zu Kirchenfragen, dafür aber Hinweise in der französischen älteren Literatur.<sup>97</sup> Danach wurde das Kirchenwesen einer engmaschigen Planung mit dem Ziel staatlicher Überwachung unterzogen, doch ist diese Planung nie realisiert worden. Eine Überlegung war, die kirchlichen Autoritäten den municipalen Institutionen unterzuordnen, doch sind entsprechende Ideen nicht zuletzt wegen heftiger Proteste nicht umgesetzt worden.<sup>98</sup> Insgesamt blieb es bei Einzelmaßnahmen wie Plänen für Feierlichkeiten oder zum Neudruck des Heidelberger Katechismus.<sup>99</sup>

<sup>95</sup> Artikel 78 Abs. II Satz 2 und Artikel 109 Abs. I der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 30. Juni 1950, Amtsblatt EKD 1950, Nr. 131, S. 245.

<sup>96</sup> Dem Publikandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preußischen Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung, vom 16. Dezember 1808, (No. 59), Sammlung der Gesetze und Verordnungen von 1806–1822, Berlin 1822, S. 361, folgte die Allerhöchste Kabinettsordre vom 30. Oktober 1809, (No. 92), betreffend die künftige Verfassung der französischen Kolonie, Sammlung der Gesetze und Verordnungen von 1806–1810, Berlin 1822, S. 601. Mit dieser Ordre wurde das französische Oberkonsistorium in Berlin aufgelöst. Ferner wurden die Mitglieder der Kolonie zu besonderen Kirchengemeinde-Mitgliedern, so die nicht in Paragraphenform gehaltenen Regelungen a.a.O., S. 602.

<sup>97</sup> Die Arbeit von Charles Schmidt „Le Grand-Duché de Berg 1806–1813“ von 1905 liegt seit 1999 auch in deutscher Übersetzung vor; s. Charles Schmidt: Das Großherzogtum Berg 1806–1813. Eine Studie zur französischen Vorherrschaft in Deutschland unter Napoleon I., aus dem Französischen übersetzt von Lothar Kellermann. Mit Beiträgen von Burkhard Dietz, Jörg Engelbrecht und Heinz-K. Junk. Hg. v. Burkhard Dietz und Jörg Engelbrecht (Bergische Forschungen XXVII), Neustadt (Aisch) 1999.

<sup>98</sup> A.a.O., S. 204f.

<sup>99</sup> A.a.O., S. 208.

## 6. Die Phase des Übergangs

Der Übergang der hier besonders im Blickfeld stehenden Territorien an das Königreich Preußen begann nach der Völkerschlacht bei Leipzig im Oktober 1813 mit der Einrichtung des Zivilgouvernement zwischen Rhein und Weser und vollzog sich nach den bereits angedeuteten Maßgaben des Wiener Vertragswerkes und den einschlägigen Besitzergreifungs-Patenten bis 1818 in der Provinz Westfalen.<sup>100</sup>

Die Übernahme der Verwaltung der Standesherrschaften in den westlichen Provinzen scheint kein besonderer Rechtsakt gewesen zu sein, wenngleich es genügend Themenfelder der allgemeinen Integrationsdebatte gegeben hat, die anzugleichen waren. Hervortretendes Thema war die Behandlung der Grafschaft Bentheim-Steinfurt, nachdem diese durch einen langen Prozess vor dem Reichskammergericht von 1620 bis 1717 und den nachfolgenden Vergleich<sup>101</sup> zwischen dem Hochstift Münster und der Grafschaft Steinfurt in ihrer Reichsstandschaft erheblich reduziert worden war – Ausgangspunkt war ein Streit um Ortschaften um Borghorst, Laer und Holthausen zwischen Graf Arnold von Bentheim-Steinfurt und Bischof Franz von Waldeck um 1540.<sup>102</sup> Am Ende war die gräfliche Reichsstandschaft auf die Stadt und das Kirchspiel im Amt Burgsteinfurt beschränkt worden. Die kirchlichen Belange beider Seiten – und damit auch aller drei Konfessionen – waren auf die Punkte 1 bis 3 des Vergleiches verteilt worden, zudem war mit Punkt 8 der römisch-katholischen Konfession das exercitium religionis publicum im Distrikt des Grafen zugesichert. Die Große Kirche in Steinfurt wurde nach Punkt 9 simultan genutzt, während die Johanniterkapelle für den jeweiligen römisch-katholischen Gottesdienst zur Verfügung stand. Das Simultaneum

<sup>100</sup> Zu den Folgen des Wiener Kongresses und seiner Traktaten gehören für die geographische Zuordnung beispielsweise die Patente wegen Besitznahme der Herzogtümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Moers und der Grafschaften Essen und Werden, vom 5. April 1815, No. 267, in: Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten, S. 21; wegen Besitznahme des Großherzogthums Niederrhein, vom 5. April 1815, No. 268 (a.a.O., S. 23); wegen Besitzergreifung des mit der Preussischen Monarchie vereinigten Anteils von Sachsen, vom 22. Mai 1815, No. 283 (a.a.O. S. 77); wegen Besitzergreifung der mit dem Preussischen Staate wieder vereinigten vormals Preussischen Provinzen im Nieder- und Obersächsischen, vom 21. Juni 1815, No. 302, (a.a.O., S. 193), und wegen Besitzergreifung der mit der Preussischen Monarchie wieder vereinigten westphälischen Länder mit Einschluß der dazwischen liegenden Enklaven, vom 21. Juni 1815, No. 303 (a.a.O., S. 195).

<sup>101</sup> Der Vergleich von 1716 zwischen Bischof Franz Arnold (Wolf von Metternich) von Münster und Paderborn sowie der Grafenwitwe Elisabeth Justina von Bentheim-Tecklenburg-Steinfurt findet sich in der Akte „Standesherrliche Rechte der Grafen Steinfurt und Gemen 1804–1886“ im LAV NRW, Abt. Westfalen, Regierung Münster V, Fach 5, Nr. 32, Bl. 12-37 verso.

<sup>102</sup> Die Verfahren vor des Kaisers und des Reiches Kammergericht liegen weitestgehend im LAV NRW, Abt. Westfalen, lassen sich aber mit mehr als vierzig streitigen Prozessen nur mühsam quantifizieren und qualifizieren

sollte enden mit der Umsetzung der Verpflichtung der Grafen aus Punkt 10, demzufolge die Grafen innerhalb von vier Jahren nach der kaiserlichen Konfirmation des Vergleiches zum Bau einer römisch-katholischen Kirche einschließlich eines Pastorates verpflichtet waren. Diese Kirche – die St. Johannes-Nepomuk-Kirche – ist mit Verzögerung 1723 fertiggestellt und eingeweiht worden. Alle römisch-katholischen Zeremonien und Gebräuche sollten freigegeben sein und die öffentlichen Prozessionen mit Fahnen und Fackeln etc. begangen werden können (Punkt 13). Gleiches galt für die römisch-katholische Sakramentspraxis einschließlich der letzten Ölung, die nicht mehr überall gebräuchlich war. Es folgten eingehende Regelungen über Trauungen: Nach Punkt 16 galt die römisch-katholische Rechtsübung für römisch-katholische Kopulationen, während ansonsten für den innerevangelischen Bereich keine Trauzeremonien vorgegeben wurden. Es wurde lediglich mit Punkt 17 die Aufhebung des Stolgebührenzwangs festgeschrieben. Matrimoniales inter confessiones bedurften einer gesonderten Vereinbarung (Punkt 19), die *iurisdiction in causis matrimonialibus* wurde aufgeteilt: Waren beide Eheleute römisch-katholisch, sollten eine römisch-katholische Universität oder römisch-katholische Referenten Streitfälle entscheiden, in Fällen von Konfessionsverschiedenheit sollte das Steinfurter Gericht urteilen, ohne einer der Konfessionsparteien Schaden zuzufügen (Punkt 28).<sup>103</sup>

Auch für Gronau gibt es einen ähnlichen, zudem älteren und nicht so detaillierten Vergleich zwischen den Grafen-Brüdern Johann Adolf und Friedrich Moritz von Bentheim-Tecklenburg und dem Fürstbischof von Münster Friedrich Christian von Plettenberg (regierend 29. Juli 1688–5. Mai 1706) aus dem Jahr 1699, wobei das viel kleinere Territorium der Herrschaft Gronau zugrunde lag. Am 7. April 1699 schlossen die Beteiligten in Münster einen Vertrag, mit dem sie die territoriale Superiorität des Fürstbischofs von Münster über Gronau anerkannten (Punkt 1).<sup>104</sup> Hinsichtlich der *ecclesiastica* wurde im Vergleichswege vereinbart, die römisch-katholische und die reformierte Konfession sollten hinsichtlich des Gebäudeunterhaltes gleich behandelt werden, wobei für die Gottesdienstzeiten eine gütliche Einigung angestrebt wurde. Das Schlossexercitium blieb bis zum Abschluss einer gütlichen Einigung als reformiertes bestehen, danach verwandelte es sich in ein *ius privatum* der gräflichen Familie einschließlich ihrer Bediensteten *portis clausis* (also bei geschlos-

<sup>103</sup> Wenn um die religiöse Verantwortung für weite Teile der Grafschaft Steinfurt mit dem Ergebnis des sehr detaillierten Vergleichsvertrages nach dem Ende des Kammergerichtsverfahrens gestritten wurde, könnte man annehmen, dass die Kirchenregimentsrechte des Grafen von Steinfurt zunächst 1701 reaktiviert wurden, dann aber 1716 erheblich eingegrenzt worden sind. Ein archivalischer Nachweis für diese These lässt sich allerdings bisher nicht erbringen.

<sup>104</sup> Der Vertrag vom 7. April 1699 ist enthalten in der Akte LAV NRW, Abt. Westfalen, Oberpräsidium B 120–2 Nr. 1003 (Überweisung der directen Steuern an die mediatisierten Herrn Fürsten und Grafen), Bl. 88 verso folgende.

senen Türen und ohne die Eingesessenen) mit Predigt und reformierter Sakramentenreichung (Punkt 2). Das reformierte Kirchensystem samt Zubehör, also mit der Präsentation und Bestallung der Pfarrer und Bediensteten wie Schulmeister, Kirchenräte, Armenprovisoren, Küster und Organisten blieb ohne katholische Beteiligung erhalten (Punkt 3). Die Feiertage sollten ordentlich, friedlich und ohne Argernis nach dem neuen Gregorianischen Kalender von 1582 begangen werden, den die protestantischen Regionen zumeist erst 1700 einführten. Einen Zwang zum Mitfeiern bei katholischen Festen sollte es nicht geben, dann aber war häusliche Enthaltsamkeit ohne Feldarbeit vorgesehen. Als Vorbild für diese Regelung in Punkt 4 galt ein Vergleich zwischen Gräfin Anna von Bentheim-Steinfurt mit Archidiakon Bitter von Raesfeldt, zu Münster abgeschlossen 1573. Für Zivilklagen sollte es eine concurrenter wahrgenommene Zuständigkeit der gräflichen Regierung und des fürstbischöflich-münsterschen Hofrichteramtes geben, während für innerstädtische Fälle zunächst der Richter zu Gronau zuständig war. Bei einer vorbehaltenen Appellation sollten die Gebühren von der Fürstlichen Hofkammer zu Münster zu je 50 % aufgeteilt werden (Punkt 10), ferner sollte bei dem *limitum iurisdictionis civilis* eine gütliche Streitbeilegung erzielt werden (Punkt 11). Zudem wurde später noch verabredet, die vorsichtshalber auf das Schloss verbrachte Glocke wieder in die zukünftig simultan genutzte Kirche zu hängen und für den beiderseits öffentlichen Gottesdienst zu läuten.<sup>105</sup> Vorausgegangen waren ein interimistischer Vergleich, der am 12. März 1638 zwischen den Grafen Arnold zu Bentheim-Steinfurt, Moritz von Bentheim-Tecklenburg und Friedrich Ludwig zu Bentheim<sup>106</sup> unter Vermittlung von Graf Friedrich zu Anhalt geschlossen worden war. Darin reklamierte Graf Arnold die Administration über Schloss und Stadt sowie Herrschaft Steinfurt mit allen Pertinenzen in- und außerhalb der Stadt mit der Hochgerichtsbarkeit und allen Gerichtsrechten sowie der Jurisdiktion einschließlich des Amtes Rüschar.<sup>107</sup> Die Grafen Moritz und Friedrich Ludwig beanspruchten die völlige Administration für das Haus Tecklenburg und das Rentamt Gronau nebst einzeln aufgeführten Orten und die Pfandschaft in Gelderland. Teil des Vergleiches von 1638 war die Bestätigung der allein lauter reformierten Religion in Gronau nach den Re-

<sup>105</sup> Dazu die Akte LAV NRW, Abt. Westfalen, Oberpräsidium B 120–2 Nr. 1005 (Standesherrlichkeit der mediatisierten Häuser Limburg, Rheda, Gütersloh, Gronau, Gehmen, Steinfurt 1815).

<sup>106</sup> Er wird in der Ahnenliste der Grafen von Bentheim nicht aufgeführt. Der Interims-Vergleich vom 12. März 1638 und der Protest der Grafen finden sich in der Akte LAV NRW, Abt. Westfalen, Oberpräsidium B 120–2 Nr. 1003 (Überweisung der directen Steuern an die mediatisierten Herren Fürsten und Grafen), ab Bl. 73.

<sup>107</sup> Das Amt Rüschar wird hier ersichtlich erstmals genannt und spielte nach 1803 noch einmal eine Rolle, siehe unten S. 307; ob dieser Vergleich vom 12. März 1638 so, wie es sein Inhalt nahelegt, auch etwas über den Kompetenzbereich des Bentheimer Oberkirchenrates aussagt, lässt sich nur vermuten.

geln des Normaljahres 1624, das an sich dann erst später in die Westfälischen Friedensdokumente eingestellt wurde. Gegen die Installierung eines Feldpriesters in Gronau durch den Münsterschen Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen hatten die Grafen unter Vorbehalt ihrer Rechte protestiert. Den gesamten Vorgang schlossen ab ein weiterer Vergleich, der am 20. Dezember 1700 auf Schloss Steinfurt zustande kam und die Vorgänge als Dokumentenabschriften nachwies, sowie eine Resolution der Hochfürstlichen Kanzley zu Münster vom 31. Januar 1701, die noch einmal die einseitigen Auslegungen des Fürstbischofs zusammenfasste: Das münstersche Lehen lasse sich über dreihundert Jahre herleiten und habe eine bischöfliche Superiorität ohne freiwillige Unterwerfung geschaffen (Punkte 1, 2). Ein Immediat-Status der Herren zu Steinfurt und Gronau sei nicht erweislich, und für die Behauptung, Steinfurt und Gronau seien nicht als separationsfähig untrennbar anzusehen, wurde der kaiserliche Lehnsbrief vom 4. Juli 1671 als *causa finita* angeführt (Punkte 3, 4). Die Normaljahresangabe reformierter Religion zum Stand 1624 wurde als unwahr dargestellt (Punkt 6).<sup>108</sup> Eine weitere Abschrift des Zusammenhangs findet sich durch das Land- und Stadtgericht Steinfurt vom 1. Juni 1821, ohne dass der Anlass dafür ganz deutlich wird. Bemerkenswert ist dort aber ein Zusatz, der eine Ausfallklausel der besonderen Art enthält: Sollte der Fall eintreten, dass einem Prediger zu Gronau von den Münsterschen sein Unterhalt entzogen würde, so sollte diesem – sofern er sich zur reinen reformierten Religion und „unserer“ [die Anführungszeichen finden sich nicht im Original!] Kirche bekenne – billigmäßige Erstattung geschehen.<sup>109</sup> Eine weitere Akte<sup>110</sup> verzeichnete Vorgänge standesherrlicher Sachen, aus denen hier nur wenige Einzelheiten interessieren und daher hervorgehoben werden sollen: Die Einwohnerzahlen wurden für die Ausübung der Gerichtsbarkeit ermittelt und für Steinfurt mit 3.897 Einwohnern, für Rheda mit 11.608 Einwohnern und für Limburg mit 6.454 Einwohnern angegeben.<sup>111</sup>

Gegen den Grafen von Bentheim-Steinfurt lief eine Untersuchung wegen eines nicht näher bezeichneten Vorganges um die Malteser-Kommande, die vom Großherzogtum Berg als Domäne eingezogen worden war. Der Steinfurter Landrat von Ulmenstein hatte bereits am 15. August 1815 berichtet, es gebe reale Schwierigkeiten mit der Vollstreckung behördlicher Anordnungen, schon deshalb, weil sich der Graf ausgerechnet zu dem Termin, auf den die Huldigung in Steinfurt angesetzt worden sei,

<sup>108</sup> Diese Dokumente finden sich im LAV NRW, Abt. Westfalen, Oberpräsidium Nr. 1003 (Überweisung der directen Steuern an die mediatisierten Herrn Fürsten und Grafen 1815).

<sup>109</sup> A.a.O., Bl. 112.

<sup>110</sup> Ausführung des Ediktes vom 21. Juni 1815 – Verhältnisse der vormaligen unmittelbaren Reichsstände; s. LAV NRW, Abt. Westfalen, Oberpräsidium Nr. 1002.

<sup>111</sup> Die Region Tecklenburg-Oberlingen ist hier nicht aufgezählt!

zu einer Tagung der Mediatisierten nach Frankfurt begeben wollte. Auf einen Bericht der Oberlandesgerichts-Kommission Münster vom 26. August 1815 reagierte das Ministerium der Justiz unter Minister Kirchheim mit der Anweisung, die Untersuchung so lange zu sistieren, bis eine Rücksprache mit Staatskanzler von Hardenberg zustande gekommen sei. Die Untersuchung scheint dann doch noch weitergegangen zu sein; dabei kam unter anderem heraus, dass der Graf Kaufgelder aus der Malteserkommende zu einem nicht benannten Zweck eingesetzt hatte. Indes gab es eine königliche Missbilligung des Verfahrens gegen den Grafen, so dass Staatskanzler von Hardenberg am 16. September 1815 die Niederschlagung der Kosten und die Aufhebung der Untersuchung anordnete.<sup>112</sup> Der Vorgang zeigt einen Teil einer Anfrage in Gutachtenform des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen Freiherr Ludwig Vincke im Februar 1819, die dieser an das zuständige Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin schickte<sup>113</sup>: Die Frage 11 des Gutachtens befasste sich mit der Überlegung, wer Polizei-Anordnungen gegen einen Fürsten vollziehen sollte, die nicht den Ortsbehörden überlassen werden könnten? Vincke schlug gleich die Landräte vor, die wohl ermächtigt werden müssten, das staatliche Gewaltmonopol durchzusetzen, das zunächst noch durch die privilegierte Patrimonialgerichtsbarkeit und besondere Gerichtsstände bis 1848 beschränkt war. Interessant im Kontext religiöser Fragen ist auch die Frage 3 des Vincke-Gutachtens: Soll es ein Kirchengelb für den Landesherrn oder auch für den Standesherrn geben? Vincke, dessen konfessioneller Pragmatismus immer wieder betont wird,<sup>114</sup> wies als Antwort gleich darauf hin, dass beide Kirchengelbe im Münsterland nicht nur bei römisch-katholischen Christen unüblich waren!

Die Fragen, die in dem Komplex der standesherrlichen Rechte ansonsten bedacht wurden, waren gliedert in Steuerfragen – Jurisdiktionsfragen – Administrationsdinge. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verfügte am 24. April 1817 an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen und schickte als Muster-Vertrags-Vorbild den Vergleichsrezess mit Stolberg-Wernigerode vom 19. Mai 1714.<sup>115</sup> Daraus ließ sich die Abfol-

<sup>112</sup> LAV NRW, Abt. Westfalen, Oberpräsidium Nr. 1002, Bl. 137f.

<sup>113</sup> LAV NRW, Abt. Westfalen, Oberpräsidium Nr. 1002 (Ausführung des Ediktes vom 21. Juni 1815 – Verhältnisse der vormals unmittelbaren Reichsstände).

<sup>114</sup> Diesem Aspekt gewidmet ist ein Aufsatz von Hertha Sagebiel, Praktischer Protestantismus – Evangelische Grundlagen in Vinckes Lebens- und Berufsauffassung, in: Hans-Joachim Behr/Jürgen Kloosterhuis (Hgg.): Ludwig Freiherr Vincke – ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen, Münster 1994, S. 407-424.

<sup>115</sup> Der Grundrezess vom 19. Mai 1714 war durch Kabinettsordres vom 12. Mai 1814 und vom 11. September 1814 in der Form erneuert worden, dass der Rechtsumfang der Grafschaft Stolberg-Wernigerode von 1806 wiederhergestellt worden ist. Der Graf war durch ein Dekret vom 28. September 1814 interimistisch in seine Rechte wieder eingesetzt worden, zugleich war eine Überarbeitung des Rezesses in Aussicht gestellt worden. Die Neufassung führte zu einem Rezess vom 13. August 1822,

ge der Einzelregelungen gut ableiten und abschreiben – nur gehörten die Kirchen- und Schulfragen ersichtlich nicht zu den in der Provinz Westfalen zu übernehmenden Anregungen. Angehängt wurde eine Instruktion für die kommissarischen Verhandlungen mit den Standesherrn, die zehn Paragraphen umfasste.<sup>116</sup>

Dabei war geographisch auffallend das Amt Ruschau/Rüschaw, dessen historischer Umfang allen Beteiligten nicht ganz deutlich war. Ferner ging es ab 1804 zwischen den Staatsministern um das Verhältnis der Obergrafschaft Steinfurt zum münsterschen Amt Horstmar und um das Amt des Gerichts Borghorst. Die ab 1804 so bezeichnete Grafschaft Horstmar war der rheingräflichen Linie Salm zugewiesen worden, weshalb Staatskanzler Karl August von Hardenberg bei Staatsminister von Angern am 7. März 1804 nachfragte. Die Staatsregierung in Berlin fragte allgemein nach dem Verhältnis des gräflichen Status von Steinfurt zur münsterschen Landesverfassung bei der Kriegs- und Domänenkammer in Münster am 14. März 1804 nach. Diese hatte bereits im Januar 1804 einen Bericht verfasst, demzufolge es das Ziel der Untersuchungen war, die Grafschaft Steinfurt so zu komplettieren, wie es eine Fortführung des Vergleiches von 1716 möglich mache.<sup>117</sup>

Aus den weiteren Erörterungen ist eine – freilich nicht ganz unwichtige – Äußerlichkeit bemerkenswert: Als es um 1819/1820 um Steinfurtsche Gerechtsame in Wettringen ging, sah sich die Regierung in Münster zu einer Verfügung vom 1. Mai 1820 genötigt, in der es an sich um je nach dem weniger bedeutende Dinge ging: Neben der Festlegung von Maßen und Gewichten war Streit darüber entstanden, ob an der Kirche noch die Fahne aufgezogen werden dürfe, auf der das gräfliche Wappen gezeigt war! Darauf solle unbedingt eingegangen werden, weil nach den diversen Fremdherrschaften die grundlegenden Rechte klargestellt werden sollten. Eine Entscheidung dazu ist in der Akte nicht enthalten.<sup>118</sup>

Die allgemeine Integration scheint ohne besondere Auffälligkeiten vorgenommen worden zu sein. Die Hinweise, die sich der Literatur entnehmen lassen, sind insgesamt nicht ganz deutlich: Für die Bentheimer Grafschaften heißt es, in ihnen habe der jeweilige Graf das Kirchenregiment selbst wahrgenommen.<sup>119</sup> Lediglich an einer Stelle ließ sich ein Hin-

der gemeinsam mit der Kabinettsordre vom 17. September 1822, zitiert nach dem Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg 1823, S. 140-142, durch Gesetz vom 23. Juni 1920 über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen (Nr. 11923), Preußische Gesetzsammlung (wie Anm. 4), S. 367, durch § 41 Nr. 10 (a.a.O., S. 377) außer Kraft gesetzt wurde.

<sup>116</sup> LAV NRW, Abt. Westfalen, Oberpräsidium Nr. 1002 (Ausführung des Ediktes vom 21. Juni 1815 – Verhältnisse der vormals unmittelbaren Reichsstände), Bl. 267-271.

<sup>117</sup> Zu finden in der Akte LAV NRW, Abt. Westfalen, Regierung Münster B 201, 4 (Standesherrliche Rechte der Grafen Steinfurt und Gemen), Abt. V – Fach 5 – Nr. 32.

<sup>118</sup> Dieser Vorgang findet sich ebd.

<sup>119</sup> Köhne (wie Anm. 89), S. 49f.

weis auf die fürstliche Kirchengemeinde über die eine Burgsteinfurter Kirchengemeinde mit zunächst zwei konfessionell getrennten Gebäuden und Bezirken finden, die ab 1724 wahrgenommen wurde – es ist nicht ganz deutlich, ob es sich dabei um einen Ausfluss des landesherrlichen Kirchenregiments oder des landesfürstlichen Patronates handelt.<sup>120</sup>

Die Bentheim-Steinfurter und Bentheim-Tecklenburger Kirchengemeinden kamen 1818 zum neu zusammengewürfelten Kirchenkreis Tecklenburg, der nun endgültig zu einem Sammelbecken für lutherische und reformierte Kirchengemeinden im Norden und Nordwesten der Provinz Westfalen wurde.<sup>121</sup> Der Übergang der kirchlichen Verwaltung durch die Vorgängerinstitutionen der Kammerdeputation und der Regierung für Tecklenburg-Lingen und die Kriegs- und Domänenkammer in Minden sowie des Konsistoriums für Minden-Ravensberg auf die Regierung Münster und das Konsistorium der Provinz Westfalen scheint reibungslos vonstattengegangen zu sein. Immerhin ist anders als in den anderen preußischen Gebieten nach 1803 zunächst kein Konsistorium in der designierten Hauptstadt Münster gebildet worden, sondern es gab geistliche Abteilungen bei den Kriegs- und Domänenkammern Hamm und Münster.<sup>122</sup>

Die allgemeinen Fragen des kirchlichen Alltags haben die Kirchengemeinden zwischen Gronau, Steinfurt, Borghorst, Ibbenbüren, Lengerich, Rheda und Hohenlimburg in gleicher Weise beschäftigt wie die Kirchengemeinden, die nicht in einer reichsrechtlichen Beziehung zu Bentheim oder Lingen gestanden hatten.

Zu diesen allgemeinen Fragen gehörten 1815 auch gleich von Anfang an die Überlegungen zu einer Kirchenordnung und einer neuen Synodalordnung, die völlig neue Inhalte vorgaben als die herkömmlichen Ordnungen und nicht identisch sind mit den Ergebnissen des fortschreiten-

<sup>120</sup> Murken, Gemeinden (wie Anm. 84), S. 384.

<sup>121</sup> Die Umschreibung der „Diözese“ (des Kirchenkreises) Tecklenburg findet sich im Amtsblatt der Königlich Regierung Münster Nr. 29, 18. Juli 1818, S. 207. Sie umschließt den Nordwesten der Provinz Westfalen, später einschließlich der Region Münster, für die erst 1870 ein eigener Kreissynodalverband gebildet wurde; 1818 wurde die Region Münster der Diözese Hamm zugeordnet; s. zum späteren Wechsel der Kirchenkreiszugehörigkeit Münsters Felix M. Klemme, *Der Heidelberger Katechismus und die Frage nach der religiösen Identität im Kirchenkreis Tecklenburg 1842–1895*, in: Johannes Ehmann (Hg.), *Der Heidelberger Katechismus und seine Verbreitung in den Territorien des Reiches* (Veröffentlichungen zur badischen Kirchen- und Religionsgeschichte 5 = Studien zur deutschen Landeskirchengeschichte 9), Stuttgart 2015, S. 223. Klemme zeichnet das Bild des mit den evangelischen Kirchengemeinden des Münsterlandes wachsenden Kirchenkreises Tecklenburg nach und sieht die Ausgründung des Kirchenkreises Münster als Ergebnis einer für eine angemessene Leitung und Verwaltung zu groß gewachsenen Fläche, wobei Bekenntnisfragen keine Rolle gespielt haben – was in der unierten preußischen Landeskirche aber auch nicht überraschen kann.

<sup>122</sup> Köhne (wie Anm. 89), S. 52.

den 19. Jahrhunderts.<sup>123</sup> Der Bestand an Kirchenordnungen wurde nach der historischen Abfolge zusammengestellt: Für Bentheim galt die in Utrecht gedruckte Ordnung von 1709, die für Steinfurt und Gronau offenbar auch befolgt wurde.<sup>124</sup> In Lingen galt die Kirchenordnung von 1678, weit verbreitet war die Kirchenordnung für das Herzogtum Kleve und die Grafschaft Mark vom 20. Mai 1662. Was in der Grafschaft Tecklenburg galt, sollte Superintendent Smend in Auftrag der Regierung Münster, verfügt am 21. Dezember 1836, erforschen – es war zweifelhaft, ob dort eine förmliche Kirchenordnung erlassen worden war!<sup>125</sup> Im Kirchenkreis Tecklenburg wurde 1818 eingehend und entlang der einzelnen Abschnitte der von Friedrich Wilhelm III. vorgelegte Entwurf einer Kirchenordnung behandelt und das Ergebnis dieser Kreissynodalberatungen gemeinsam für die 16 neu zugeschnittenen „Diözesen“ der Provinz in einer Zusammenfassung des Konsistoriums der Provinz Westfalen am 1. Juni 1819 zugesandt.<sup>126</sup> Interessanterweise finden sich dann erst wieder Vorgänge zur vollendeten Agenda mit den Zusätzen für die Rheinprovinz

<sup>123</sup> Köhne zeichnet a.a.O., S. 64, den Diskussionsstand zur Synodalverfassung anhand von Schreiben des Zivilgouverneurs Freiherr Vincke vom Januar 1815 an den Minister des Innern Schuckmann nach. Demnach hat wohl nur Hohenlimburg eine Ausnahme erlebt, weil den dortigen Kirchengemeinden die Verbindung zur Grafschaft Mark anders als in Tecklenburg-Lingen-Minden-Ravensberg nicht untersagt werden konnte. Es wäre für das Konsistorium ein Leichtes gewesen, diese Verbindung zu untersagen. Es hat es aber nicht getan. Andererseits hat das Konsistorium die Diözese Soest in den Verband mit der Gesamtsynode der Grafschaft Mark gezwungen, obwohl man sich in Soest über Jahre dagegen gewehrt hat. Aufgrund der Kabinettsordre vom 27. Mai 1816 – Abschnitt V – sollten neben Presbyterien Geistlichen-Kreis-Synoden möglich sein, die im Frühjahr 1817 vom Ministerium des Innern mittels Rescriptes fast wortgleich mit der Kabinettsordre am 2. Januar 1817 angeordnet wurden. Ein Hinweis darauf findet sich für den Regierungsbezirk Trier und die Kreissynode Saarbrücken bei Johann Friedrich Gerhard Goeters: Die Einführung der Union im Bereich der alten Kreissynode Saarbrücken, in: Johann Friedrich Gerhard Goeters, Beiträge zur Union und zum reformierten Bekenntnis, hg. von Heiner Faulenbach und Wilhelm H. Neuser (Unio und Confessio 25), Bielefeld 2006, S. 15-32, hier S. 21.

<sup>124</sup> Dazu LkA EKvW 4.197 (Kirchenkreis Tecklenburg) Nr. 40 „Kirchenordnung“ für die Jahre 1817–1819 und ab 1835. Gerade die Geltung der Ordnung von 1709 für Steinfurt ist nicht thematisiert worden, die entsprechenden Fragen und Zweifel von 1709 sind offenbar nicht wieder aufgegriffen worden. Wie lange und ob gegebenenfalls die Ordnung in Steinfurt nur auszugsweise befolgt worden ist, lässt sich der Archivakte nicht entnehmen.

<sup>125</sup> Selbst wenn sie aufzufinden gewesen wäre, soll sie nach 1713 in der Geltung neben der Inspektions-, Klassikal- und Schulordnung nicht mehr anerkannt gewesen sein; so Schumann, Einflüsse (wie Anm. 33), S. 113. Die Lutheraner, die vorgeblich in der Minderheit waren, wurden von Brandenburg-Preußen gegen den Willen vor Ort an das Konsistorium in Minden gewiesen und sollten keine Verbindung zu dem Herzogtum Kleve und der Grafschaft Mark erhalten; s. a.a.O., S. 114.

<sup>126</sup> Der Neuzuschnitt der Ephorien, der hier wie andernorts aus Superintendenturen und Inspektionen nach 1808 bewerkstelligt wurde, gilt in der Provinz Westfalen als ein dictum aus dem ministeriellen Umfeld des Monarchen als des summus episcopus.

und die Provinz Westfalen (original in dieser Schreibweise!) vom 29. März 1835. Bemerkenswert ist auch eine Stellungnahme des Bürgermeisters von Steinfurt vom 17. Mai 1835 zur Kirchenordnung vom 5. März 1835, in der er sich zu den Vorschriften über die Zusammensetzung der Presbyterien in § 7 und über die Predigerwahl in den §§ 14ff. äußerte.<sup>127</sup>

Auch eine neue Synodalordnung sollte nach einer Aufforderung des Konsistoriums der Provinz Westfalen vom 24. Januar 1817 beraten werden.<sup>128</sup> Geplant waren Kreissynoden unter Vorsitz eines Superintendenten und Provinzialsynoden unter Vorsitz eines Generalsuperintendenten, später auch die Beratung auf einer Generalsynode. Mit einer Kabinettsordre vom 13. September 1815 war das Programm vorgegeben worden: Alle Immunitäten, die bis 1806 bestanden hatten, sollten wieder hergestellt werden. Die Pfarrstellen waren umzubauen, auch in den Städten.<sup>129</sup> Das Programm stand unter dem Motto: Für neue Synoden soll es eine gute Verfassung geben – für bestehende Synoden einen neuen Geist! Und so formulierte das Konsistorium der Provinz Westfalen am 24. Juni 1817 ein 53 Punkte umfassendes Gutachten zu dem Entwurf einer Synodalordnung mit 54 Paragraphen für den Kirchenverein beider evangelischen Konfessionen im Preußischen Staat.<sup>130</sup> Dass das preußische Kirchenregiment zu dieser Zeit von der Bildung reiner Geistlichensynoden ausging, ergibt sich aus den staatskirchlichen Vorgaben der Ministerialebene aus Berlin: Das für die Kirchenangelegenheiten zuständige Ministerium des Innern schrieb am 2. Januar 1817 sein Reskript zur Bildung von Presbyterien und Kreissynoden sowie anderer Fragen, aus dem hier Punkt 3 einschlägig ist: „Die protestantische Geistlichkeit jedes Kreises soll unter dem Vorsitze des Superintendenten eine Kreis-Synode bilden. Wenn die Geistlichen beider protestantischen Confessionen sich in eine Synode vereinigen, so wird dies S[ei]ne[r] Majestät dem Könige zum Wohlgefallen gereichen, jedoch sollen sie keineswegs hierzu gezwungen werden.“<sup>131</sup>

Zur Agendenfrage gab es lange Auseinandersetzungen, die hier nicht wiederholt werden sollen.<sup>132</sup> Dabei standen die Kirchenkreise Minden,

<sup>127</sup> LkA EKvW 4.197 Kirchenkreis Tecklenburg Nr. 40.

<sup>128</sup> LkA EKvW 4.197 Kirchenkreis Tecklenburg Nr. 1239 (Neue Synodalordnung).

<sup>129</sup> Wie der Umbau von Kirchensystemen und Pfarrstellen bewerkstelligt werden sollte, ist der Akte ebd. nicht konkret zu entnehmen.

<sup>130</sup> Ebd.

<sup>131</sup> Amtsblatt der Königlichen Regierung Trier 1817, Nr. 14 vom 28. März 1817, S. 101-103, hier S. 101; es findet sich bei Goeters, Einführung (wie Anm. 67), S. 15, hier S. 21. Nach Auskunft des LkA EKvW vom 15. November 2016 auf eine Anfrage des Vf. vom 9. November 2016 sind zumindest nach 1820 die Kreissynoden in Tecklenburg durchweg vom jeweiligen Pfarrer und einem Presbyter besetzt worden!

<sup>132</sup> Darüber informieren die umfangreiche Monographie von Jürgen Kampmann, Die Einführung der Berliner Agende in Westfalen (BWFKG 8), Bielefeld 1991, und ein Aufsatz von Jürgen Kampmann: Zwischen König und Kirchenvolk – Vinckes Rolle bei der Einführung einer neuen Ordnung des evangelischen Gottesdienstes in West-

Rahden, Herford, Bielefeld, Tecklenburg, Siegen und Wittgenstein offenbar in engen Verhandlungen mit den neun Kreissynoden der Grafschaft Mark in Hamm, Soest, Unna, Dortmund, Bochum, Hattingen, Hagen, Lüdenscheid und Iserlohn ab 1818, deren Agende übernommen wurde.<sup>133</sup>

Zur Frage der Union und der Einführung der neuen Liturgie ließen sich auf den ersten Blick nur relativ späte Überlegungen finden.<sup>134</sup> Nach Verhandlungen des Superintendenten Smend im Kirchenkreis Tecklenburg mit zahlreichen Einzelvoten des Pfarrers Kriege von 1827 steht im Mittelpunkt ein gedrucktes Zirkular des Konsistoriums der Provinz Westfalen vom 22. Mai 1830 mit dem Hinweis auf die dritte Säkularfeier der Confessio Augustana, die einen neuen Impuls für die Weiterführung des Unionsaufrufes von 1817 böte.<sup>135</sup> In dieser Rundverfügung findet sich die Anweisung, die bisherigen und trennenden Namensbezeichnungen „lutherisch“ und „reformiert“ abzulegen und durch „evangelisch“ zu ersetzen.<sup>136</sup> Ausdruck der Akzeptanz der Union sollte symbolisch das Brotbrechen sein: Dabei kam es nicht auf die Konsistenz der Materie an, die beibehalten werden konnte, sondern auf die Form eines Brotes, das gebrochen werden konnte! Für Westfalen und die Rheinprovinz bleibt im Weiteren die Besonderheit, dass die Agende mit den Zusätzen für die Provinzen, die Kirchenordnung – hier mit Datum des 15. Februar 1835 – und die Synodalverfassung in einem Zirkular vom 29. März 1835 auf den Weg geschickt wurden, den der Superintendent am 3. April 1835 in die Kirchengemeinden verlängerte. Erläuternd wurde noch nach Bewilligung der Behörden vom Superintendenten am 29. April 1836 hinzugefügt, dass

falen durch die Berliner Agende, in: Hans-Joachim Behr/Jürgen Kloosterhuis (Hgg.): Ludwig Freiherr Vincke – ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen, Münster 1994, S. 425-436.

<sup>133</sup> LkA EKvW 4.197 (Kirchenkreis Tecklenburg) Nr. 22 (Austausch der Agende mit der Grafschaft Mark 1818/1830). Nach Verhandlungen ist eine Agende eingeführt worden, zu der es Anmerkungen vom 10. Juli 1830 gab. Angesichts der vorhandenen Agendensituation, die weitgehend erforscht ist, bedarf es weiterer Untersuchungen, welche liturgischen Texte hier für den Kirchenkreis Tecklenburg übernommen wurden.

<sup>134</sup> LkA EKvW 4.197 (Kirchenkreis Tecklenburg) Nr. 1104 mit dem genannten Titel für die Zeit 1817–1836.

<sup>135</sup> Ebd.

<sup>136</sup> Auch hier sei nur darauf hingewiesen, dass das Confessio-Augustana-Jubiläum 1830 ein dankbarer Anlass war, an den Inhalt des Unionsaufrufes von 1817 nach der provinzwweisen Erarbeitung von regionalen Provinz-Agenden bis 1829, die es für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen gerade zu dieser Zeit nicht gegeben hat, zu erinnern. Als Beispiel aus der Provinz Sachsen sei nur auf die Stolberger Grafschaften hingewiesen, für die die Unionsfrage in rein Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden mit lutherischen Grafen vor 1830 auch kein nennenswertes Thema war: Hans Seehase: Die Eingliederung von Standesherrschaften in das Königreich Preußen – Die Stolberger Grafschaften Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roßla und Stolberg-Wernigerode, in: Manfred Wilde/Hans Seehase (Hgg.), Unter neuer Herrschaft – Konsequenzen des Wiener Kongresses 1815, Leipzig 2016, S. 89-118, hier S. 115.

die Vorbereitungs-Formulare für das Abendmahl in Kraft bleiben sollten, die aus der Churpfälzischen Agende entlehnt zuletzt in Cölln an der Spree 1692 gedruckt worden waren.<sup>137</sup>

Eine ungefähre Vorstellung von dem kirchlichen Zustand ab 1818 in den Gemeinden der für Tecklenburg, Steinfurt und Oberlingen zuständigen Synode gibt eine Darstellung<sup>138</sup> aus Einzelberichten, die nach den Synodentagungen von 1818 (Lengerich), 1819 (Ibbenbüren), 1820 (Tecklenburg), 1825 (Lotte) und 1827 (Ladbergen) zusammengefasst wurden. Für Tecklenburg wurde vermeldet, es handele sich nur um eine kleine Gemeinde, in der die Presbyter überwiegend aus der höheren Bürgerschaft stammten, wobei in Tecklenburg die Beamten zu einem nennenswerten Anteil römisch-katholisch waren. Aus Ibbenbüren hieß es, die Bergleute klagten darüber, durch ihre ununterbrochene Arbeit an einem regelmäßigen Gottesdienstbesuch gehindert zu sein. Ein bemerkenswerter Einzelfall wurde von einem 16jährigen Lehrling berichtet, der wegen seines Meisters zum römischen Katholizismus konvertiert war – die Synode dachte darüber nach, wie mit ihm gemeinsam dieser Schritt zu überdenken sei. In Burgsteinfurt mit 3.000 Seelen bemühte sich die Gemeinde darum, den Frühgottesdienst wieder zu beleben und nachhaltig zu verankern, der während der Fremdherrschaft beseitigt worden war. Dem Berichterstatter fehlten aber Auskünfte darüber, ob die Schlossbediensteten den Gottesdienst in der Stadt besuchten. Interessant ist ein Votum aus der Kirchengemeinde zum übernommenen preußischen Allgemeinen Landrecht: Der Sinn der Vorschrift über eine Ehe von Minderjährigen in Teil II Titel 1 § 990 – er besagt, dass die Ehe, die vor Erreichen des gesetzmäßigen Alters geschlossen wurde, mit Zurücklegung des Alters gültig werde, sofern der Mangel nicht binnen sechs Monaten gerügt wird – wurde kritisch angefragt.<sup>139</sup> Die Kirchengemeinde lobte ausdrücklich das Haus Bentheim-Steinfurt für seine Leistungen zum Schutz und zur Unterstützung der Kirchengemeinde. Aus Gronau, wo 400 Seelen mit einer hohen Kirchlichkeit und biblischem Christentum lebten, wurde von dem Durchhaltewilligen ohne ein Landgebiet um die Stadt herum berichtet – Gronau war bis 1803 die einzige evangelische Gemeinde im Fürstbistum Münster, während Weerth und Gemen als sogenannte „gedrückte“ Kirchen nur mit viel niederländischer Substitution überleben konnten. In Gronau ist bis 1832 überwiegend niederländisch gepredigt worden – erst zu diesem

<sup>137</sup> Auch diese Informationen stammen aus der Akte Nr. 1104 im Bestand 4.197 (wie Anmerkung 134).

<sup>138</sup> LkA EKvW 4.197 (Kirchenkreis Tecklenburg) Nr. 1107, für die Jahre 1818–1827.

<sup>139</sup> Dieser Normzusammenhang ist in der im ausgehenden Jahr 2016 geführten Diskussion um die Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen Minderjähriger nicht mehr geläufig!

Zeitpunkt sah sich die Regierung Münster veranlasst, auf die Amtssprache Deutsch hinzuweisen!<sup>140</sup>

Für die Lingener Gemeinden endete nun die bisherige Praxis, dass Pfarrer auf ihrer Karriereleiter durch die Gemeinden hindurch bis zur bestbesoldeten Pfarrstelle in Ibbenbüren befördert wurden. Die weitere Entwicklung im Kirchenkreis Tecklenburg ab 1842 bis zum Ende des 19. Jahrhunderts ist in jüngerer Zeit gut untersucht und publiziert worden.<sup>141</sup>

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus einer Akte der Konsistorialregistratur zu den Etats der evangelischen Kirchen zu Burgsteinfurt, die sich in der Überlieferung der Regierung Münster findet und Hinweise auf Besonderheiten erlaubt.<sup>142</sup> Regierungsrat Schimmel aus Rheine durfte die Etats prüfen und schrieb am 26. Februar 1818 einen Bericht mit Anmerkungen zu den Einzelposten: Der Organist bezog als Teil seines Gehaltes im Wege der Naturalleistung Roggen aus der fürstlichen Mühle in Schütfort, doch musste er sich diesen selbst besorgen. Eine weitere Naturalleistung war die Lieferung von Wein an die Prediger, die in Zukunft besser umgestellt werden sollte – dafür empfahl sich eine Erhöhung der Gehaltsanteile. Diese wurden aus der Kirchenkasse bezahlt, sofern diese solvent war, ansonsten aus dem Armenfonds. Hier empfahl der Oberzollinspektor und Regierungsrat eine Umstellung, zum einen auf eine bessere Verwaltung, zum anderen die Einziehung einer dritten Pfarrstelle. Auch sonst wurde über die personelle Ausstattung gestritten – es gab zwei Küster und je einen Organisten und Kantor. Diese Fragen sind später noch einmal vom landrätlichen Kommissar aus Borghorst thematisiert worden, woraufhin sich der Bürgermeister am 28. September 1824 und die Regierung am 12. Oktober 1824 zustimmend äußerten: Es gehe nicht um eine Verringerung der Kirchenmusikerstellen, auch wenn eine Organistenstelle entbehrlich sei. Vielmehr solle darauf hingearbeitet werden, eine Kantor- und die zweite Küsterstelle zu vereinigen.

Ausgehend von den Einkünften der Kirchensitze ergab sich eine Diskussion über den Kirchengebäudebestand in Burgsteinfurt: Die eingehenden Gelder waren ohne nennenswerte Höhe, zumindest nach den Durchschnittserhebungen für die Jahre 1808/1809. In der Kleinen Kirche der Stadt waren die Früh- und Nachmittagsgottesdienste regelmäßig ohne zahlreiche Besucher, während die Große Kirche mit den Hauptgottesdiensten außerhalb der Stadt lag. Aus dieser geographischen Situation ergab sich schon wegen der Bequemlichkeit der Wege die Notwendigkeit, beide Kirchen weiter vorzuhalten.

<sup>140</sup> Dieser Hinweis findet sich bei Murken, Gemeinden (wie Anm. 84), S. 714, für Gronau.

<sup>141</sup> Klemme, Katechismus (wie Anm. 121), S. 221.

<sup>142</sup> LAV NRW, Abt. Westfalen, Regierung Münster Nr. 16915 (Evangelische Kirchen in Burgsteinfurt 1818–1860).

Zu dieser Zeit um 1824 sprechen die Akten von einem Kirchenvorstand, der später als Presbyterium bezeichnet wurde. Um seine juristische Behördenqualität ist wiederholt gestritten worden, bis die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung für Klarheit sorgte und das Obertribunal die Behördeneigenschaft auch durch Urteil feststellte. In der Praxis lief diese Klärung allerdings zumeist leer: Es kam nicht auf die Behördeneigenschaft an, sondern auf die öffentliche Wirkung nach außen von Bescheiden, die sich aus Protokollen mit öffentlich anerkannten Unterschriften ergeben sollte!<sup>143</sup>

Zum Schluss soll noch auf eine Besonderheit eingegangen werden, die auch in vergleichbaren Fällen standesherrschaftlicher Wahrnehmung von Kirchenregimentsfällen eine Rolle spielte: Der geistliche Rentamtsfonds zur Bestreitung der Aufwendungen für die Pfarrbesoldung und die Pfarrwohnungen war eine Domäne des Fürstlichen Hauses Bentheim-Steinfurt. Dieser Rentamtsfonds spielte bereits eine Rolle im Zusammenhang mit einer römisch-katholischen Kaplanstelle um 1690. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstand Streit über die Zuordnung dieses Fonds. Die umfangreichen Akten zu diesem Vorgang konnten nicht in Gänze durchgesehen werden, gleichwohl ist das Ergebnis bemerkenswert: Nach jahrelangem Tauziehen zwischen dem Gräflichen Haus Bentheim-Steinfurt und dem Kirchenvorstand/Presbyterium kam es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, die mit einem Urteil des Oberlandesgerichts Münster vom 16. Juni 1846<sup>144</sup> endete. Das Oberlandesgericht Münster war zweimal mit dem Sachverhalt befasst – der I. Senat entschied am 12. November 1844, der II. Senat im Wege der Appellation des beklagten Fürsten im Juni 1846. Neben Erwägungen zur Legitimation des klagenden Presbyteriums, auf die hier nicht eingegangen werden soll, kam es auf den Nachweis des kirchengemeindlichen Eigentums an, der dem Presbyterium hinreichend gelang. Das Gericht verurteilte das Haus Bentheim-Steinfurt (1) zum Anerkenntnis des Eigentums der Kirchengemeinde an dem Geistlichen Rentamtsfonds einschließlich der Bewilligung zur Umschreibung des Besitztitels, (2) zur Offenlegung der Rechnungen seit 1806 und zur Übergabe der Rechnungsbestände einschließlich des Archives. Zum Klageantrag (3), die Aufsicht der Regierung Münster zuzusprechen, stellte das Gericht fest, dass der Vorbehalt der standesherrlichen Aufsichtsrechte rechtlich geboten war. Ebenso stellte das Gericht klar, der Verklagte könne sich nicht auf die ihm zuletzt durch einen Vertrag vom 5. Dezember 1843 betreffend die Rechtsverhältnisse des Fürstlich Bentheim-Steinfurtischen Hauses bezüglich der aus dem Patronatsrecht fließenden Gerechtsame berufen, weil damit die Patronatsrechte

<sup>143</sup> LAV NRW, Abt. Westfalen, Regierung Münster B 202, Kirchensachen Nr. 16915.

<sup>144</sup> Zu dem Streit gibt es einige Aktenbände im LkA EKvW 4.204 (Burgsteinfurt): zunächst Nr. 432, dann bezüglich des Klageverfahrens in erster und zweiter Instanz die Nummern 518–520 (ab 1836 bis 1853). Das Urteil findet sich a.a.O., Nr. 518.

weit überschätzt würden. Im Ergebnis ließ sich ein Vergleich erzielen, den das Presbyterium am 18. Juni 1848 und die Regierung Münster am 7. Juli 1848 unterschrieben haben. Danach sollte das Pfarrvermögen der Evangelischen Gemeinde Steinfurt auf ewige Zeiten für die Pfarrbesoldung und eine Verbesserung der Gehälter sowie die Erhaltung der Pfarrwohnungen da sein (Punkt 1). Dem Grafen oblag die Verzinsung der Fondsgelder (Punkt 3), der Kirchengemeinde die Verwaltung des Fonds nach der Kirchlichen Verwaltungsordnung (Punkt 4). Der Rentmeister, der eine beratende Stimme erhielt, wurde bei Festlegung seiner Qualifikation (Punkt 5) mit der bis 1806 gezahlten Gehaltshöhe übernommen (Punkt 8).<sup>145</sup> Diese Regelungen sind bemerkenswert, weil bei anderen Standesherrn eine vergleichbare kirchengemeindliche Verwaltungsübernahme nicht stattgefunden hat – etwa bei den Stolberger Grafen hat das jeweilige Gräfliche Hausvermögen bis weit in das 20. Jahrhundert für Gehaltsanteile aufkommen müssen. Der Unterschied zwischen den standesherrlichen Gebieten besteht sicher nicht nur darin, dass in Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roßla und Stolberg-Wernigerode kirchengemeindliche Repräsentationsorgane erst spät (nach 1850 bis 1865) eingeführt wurden!<sup>146</sup>

In den Streit eingewoben war noch die Frage, die die Beteiligten in Burgsteinfurt über sieben Jahre hinweg umtrieb, ob nicht die Hofpredigerstelle mit einer der Gemeindepfarrstellen zusammengelegt werden könne. Im Ergebnis verzichtete der Fürst von Bentheim-Steinfurt auf eine gesonderte Hofpredigerstelle neben den zwei Gemeindepfarrern, doch sollte diese Entscheidung abhängig sein von der höheren Instanz-Entscheidung des Streitigen um den Geistlichen Rentamts-Fonds. Nach der Aussetzung der konkreten Entscheidung bis zum Verfahrensende des gerichtlichen Streitigen durch das Ministerium der geistlichen pp. Angelegenheiten in Berlin am 17. September 1846 ist dieser Verzicht dann sanktioniert worden.<sup>147</sup>

## **7. Ein kurzer Ausblick in die hannoversche Nachbarschaft**

Für die kirchlichen Regionen, die 1815 zum Königreich Hannover wechselten, sind archivalische Untersuchungen für diesen Aufsatz nicht gezielt angestellt worden. Daher lassen sich diesbezüglich auch nur eher grobe Linien aus der Literatur darstellen, die sich aus dem Nebeneinander der Konfessionen ergeben. Dieses Nebeneinander war nicht immer „pflegeleicht“ und friedlich, verfolgt man die bekannten Hinweise etwa aus Lin-

<sup>145</sup> LkA EKvW 4.204 (Burgsteinfurt) Nr. 520.

<sup>146</sup> Seehase, Eingliederung (wie Anm. 136), S. 105-109.

<sup>147</sup> LkA EKvW 4.204 (Burgsteinfurt) Nr. 439 (1845–1853).

gen und benachbarten Gemeinden.<sup>148</sup> Nach 1815 wurden die Trennlinien da deutlich, wo der lutherische Prediger Brand aus Lingen bisher weite Reisen zur Betreuung lutherischer Gemeinden im Tecklenburgischen unternommen hatte. Dafür sei nun kein Bedarf mehr, und so verfügte zunächst das Konsistorium der Provinz Westfalen an den Superintendenten Werlemann in Wersen am 17. Dezember 1817, der Prediger Brand sei entsprechend aufzufordern, weil seine Reisen jetzt überflüssig seien.<sup>149</sup> Eine gleichlautende Mitteilung erhielt Brand von der Administrationskommission in Lingen nach dem Schreiben des Konsistoriums in Münster, das auch nach Lingen an die Administrationskommission geschickt war, am 24. Dezember 1817 zugestellt,<sup>150</sup> doch hat es um diese Anmaßungen und „Einmischungen in die diesseitigen kirchlichen Angelegenheiten“ noch langjährige Auseinandersetzungen gegeben.<sup>151</sup> Daneben wurde die Kommission mit der Regulierung des Kirchenwesens in der Niederrheinischen Provinz beauftragt. Ein Ergebnis war der Erhalt von drei reformierten Kirchengemeinden in Lingen, Lengerich und Schapen mit Filialgemeinden und dem Status als Simultankirchen.<sup>152</sup> Ferner gelang dem Konsistorium in Osnabrück der einzige Unionszusammenschluss im Königreich Hannover, mit dem in einer gemeinsamen Versammlung vom 26. Mai 1823 eine unierte Gemeinde in Freren gegründet wurde, die heute unter der Aufsicht der Evangelisch-Reformierten Kirche steht.<sup>153</sup>

Für Lingen ergab sich jetzt eine dichte Abfolge der Kirchengemeindenveränderungen: Lag die Inspektion zunächst bei der Regierung für Tecklenburg und Lingen, wechselte sie 1804 zur Kriegs- und Domänenkammer in Münster und 1814 zur Regierung Münster, danach zum Konsistorium in Osnabrück. In diese Abfolge, in der es bisher keinen geistlichen Inspektor gegeben hatte, platzte jetzt 1823 die Unterstellung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Lingen unter den örtlichen reformierten Superintendenten durch Verfügung des Konsistoriums zu Osnabrück vom 9. Januar 1823.<sup>154</sup> „Das Werk der Union“ wollte man nach langen aufreibenden Entwicklungen „für jetzt ruhen lassen“, wie der Gesamtkirchenrat der Lutherischen Gemeinde in Lingen am 20. November 1848

<sup>148</sup> Berichte dazu lassen sich entnehmen aus Kruse, Geschichte (wie Anm. 68), Kapitel 6, S. 22.

<sup>149</sup> Diese Verfügung bildet den Anfang der Akte zur Kirchenordnung; s. LkA EKvW 4.197 (Kirchenkreis Tecklenburg) Nr. 40.

<sup>150</sup> Tenfelde, Geschichte (wie Anm. 72), S. 21.

<sup>151</sup> Kruse, Geschichte (wie Anm. 68) S. 46.

<sup>152</sup> A.a.O., S. 53.

<sup>153</sup> A.a.O., S. 55. Die Initiative ging von den Kirchengemeinden aus, die sich am 9. März 1823 schriftlich für eine Vereinigung in eine evangelische Gemeinde ausgesprochen hatten. Die Erklärung vor Superintendent Jüngst aus Lingen umfasste vier Punkte über das künftige Zusammenleben in einer Kirchengemeinde.

<sup>154</sup> A.a.O., S. 48f.; Tenfelde, Geschichte (wie Anm. 72), S. 20.

beschloss,<sup>155</sup> doch das war nur der örtliche Vorgang einer gesamtkirchlichen Vorgehensweise, die sich bis 1862 hinzog.

Es ist hier nicht der Platz, die reichhaltige Literatur zur Entstehung der Evangelisch-Reformierten Kirche der Provinz Hannover nachzuzeichnen, was in letzter Zeit noch einmal unter dem Blickwinkel der Geltung des Heidelberger Katechismus als Motor der Konsolidierung zusammenfassend unternommen worden ist.<sup>156</sup> Für unseren Überblick bemerkenswert bleibt die sogenannte „Lingener Denkschrift“ von 1857, die den nötigen kirchenpolitischen Diskurs angefacht hat. Dafür sorgte nicht zuletzt Karl Heinrich Sack, zu jener Zeit Oberkonsistorialrat in Magdeburg, der die Chancen für die Union enthusiastisch begrüßte und empfahl.<sup>157</sup> Unter dem neu-lutherischen Kirchenjuristen Otto Mejer wurde ein fulminantes Gegenprogramm entwickelt, das von einem völlig unterschiedlichen Kirchenbegriff ausging, zu dem die rechtliche Definition des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 mit „Kirchengesellschaften“ auch nicht mehr exakt zu passen schien –<sup>158</sup> auf reformierter Seite mit einem presbyterial-synodalen Prinzip von einer Sozietät, auf lutherischer Seite mit dem konsistorialen Prinzip von einem Institut.<sup>159</sup> Der Unterschied besteht in erster Linie in der Form der Mitgliedschaft wie bei Korporationen und Anstalten.

Erst nach der Integration des Königreichs Hannover in das Königreich Preußen wurde die Diskussion erneut drängender, weil trotz der Zusage, die altpreußische Verwaltungsunion den Kirchengemeinden nicht aufzuzwingen, die konfessionelle Balance auch nach 1866 gefährdet erschien. Nach mehreren Diskussionsanläufen und einer Synodalberatung von Dezember 1881 bis zum April 1882 entstand mit der „Kirchengemeinde- und Synodalordnung der Evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover“ ein eigener kirchlicher corpus, der noch heute nach der Benennung „Evangelisch-Reformierte Kirche in Nordwestdeutsch-

<sup>155</sup> A.a.O., S. 21.

<sup>156</sup> Hans-Georg Ulrichs: „In Einigkeit des wahren Glaubens.“ Der Heidelberger Katechismus als Medium der Etablierung und Konsolidierung der Evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, in: Johannes Ehmann (Hg.), Der Heidelberger Katechismus und seine Verbreitung in den Territorien des Reiches (Veröffentlichungen zur badischen Kirchen- und Religionsgeschichte 5 = Studien zur deutschen Landeskirchengeschichte 9), Stuttgart 2015, S. 131. Zudem bleibt wegweisend die Arbeit von Johann Friedrich Gerhard Goeters: Die Situation der Reformierten im 19. Jahrhundert und die Entstehung der Reformierten Landeskirche Hannover und des Reformierten Bundes. Vielfalt und Einheitsbestrebungen unter den deutschen Reformierten, in: RKZ 124 (1983), S. 130-133 und S. 158-161, wieder abgedruckt in: Johann Friedrich Gerhard Goeters, Beiträge zur Union und zum reformierten Bekenntnis, hg. von Heiner Faulenbach und Wilhelm H. Neuser (Unio und Confessio 25), Bielefeld 2006, S. 357, hier S. 361.

<sup>157</sup> Ulrichs, Einigkeit (wie Anm. 156), S. 137f.

<sup>158</sup> ALR II. Teil Titel 11 §§ 10ff.

<sup>159</sup> Ulrichs, Einigkeit (wie Anm. 156), S. 139.

land“ mit zum Teil weit entlegenen Bezirksverbänden als „Evangelisch-Reformierte Kirche“ existiert. Diese Verselbständigung hatte ausdrücklich keinen Einfluss auf den Bekenntnisstand – so, wie es auch bei der Bildung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche noch unter hannoverscher Ägide vor 1866 festgeschrieben worden war.<sup>160</sup>

## 8. Resümee

Aus den geschilderten Anstrichen zu einer Skizze, die sich aus sehr unterschiedlichen Facetten zusammensetzt, wird vielleicht deutlich, was im Blick auf das Reformationsjubiläum der Erinnerung wichtig erscheint. Ein Bekenntnisstand – mit dem Unterschied von Bekenntnissen und Bekenntnisschriften – und eine Kirchenorganisation sind nicht beliebige Größen von Mehrheit oder Minderheit nach dem Zeitgeschmack, sondern Ausdruck von religiöser differenzierter Identität, die durchaus zeitgemäße Ausdeutungen verträgt. Dazu tragen die Grafschaften entlang der Ems, Lenne und der Vechte reichlich bei – mit allen Prägungen von alt-lutherisch bis alt-reformiert. Es ist ein Zeichen einer konfessionellen Blüte, die nur derjenige schwer verstehen wird, der Kirche als effizienten Körperschaftsbegriff und weniger als lebendigen Organismus in der Nachfolge Christi versteht. Sichtbar wird diese Lebendigkeit derzeit in der alten Residenzstadt des Herzogtums Oldenburg, in der eine Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde aus Bentheimer und benachbarten Glaubensmigranten auf Probe entsteht. Über deren Zukunft soll nach fünf Jahren Bestand 2019 befunden werden.<sup>161</sup> So wird oder bleibt christliche Einheit in Vielfalt lebendig, was nur zu wünschen und zu unterstützen ist. Der Hinweis beim „Tag der Westfälischen Kirchengeschichte“ auf den Zusammenhang des sogenannten „Kleinen Küstenkonventes“ innerhalb der Konföderation der Evangelischen Kirchen in Niedersachsen ist durchaus wichtig, weil er bei aller seit 1800 zugenommenen Mobilität zeigt, wie wichtig auch Christinnen und Christen des 21. Jahrhunderts ihre Bekenntnisgemeinschaft im kirchengemeindlichen Alltag ist. Die Lage evangelischer Christen zwischen den Evangelisch-Lutherischen Landeskirchen Hannover und Oldenburg, der Evangelisch-Reformierten Kirche und der Evangelischen Kirche Bremen und dort in den Gemeinden zwischen Leer, Emden, Aurich, Wilhelmshaven und Bremerhaven ist für zuziehende Christen und für Außenstehende zunächst ein wenig unübersichtlich, entwickelt sich aber wie die Konföderation selbst seit dem Locumer Vertrag von 1956 kontinuierlich weiter.

<sup>160</sup> A.a.O., S. 144, mit weiteren Hinweisen.

<sup>161</sup> Zu dem Projekt „reformiert in Oldenburg“ s. <http://oldenburg.reformiert.de/> (Stand 06.06.2017, 21:43).

Für die Region westliches Westfalen und südwestliches Niedersachsen soll nicht verschwiegen werden, wieviel Aufbauarbeit auch für Flüchtlinge und Vertriebene nach 1945 die kirchliche Diaspora-Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes geleistet hat. Dabei kommt auch der Geistliche Rentamtsfonds aus Bentheim-Steinfurt zum Einsatz, mit dessen Erträgen im 21. Jahrhundert das innere Wachsen nicht nur der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau und des stetig wachsenden Unternehmens der Inneren Mission und Diakonie in Gronau bewerkstelligt werden kann.

Am Ende der Betrachtungen soll ein Datum stehen, das für viele evangelische Christen am Ende der Reformationsdekade mit dem Betonen der „*ecclesia semper reformanda*“ besetzt ist: Die Steinfurter Evangelische Kirchengemeinde hat sich 1917 der Union anschließen können, so dass sie 2017 ein zweifaches regionales Jubiläum und für die Untertanen in der preußischen Provinz Westfalen mit anderen Mitchristen gemeinsames überregionales Gedenken an den Unionsaufruf von König Friedrich Wilhelm III. vom 27. September 1817 begehen kann. In dieses Gedenken hinein mischt sich dann aber vielleicht auch ein Gedanke, der mit der Kirchenordnung aus Moers und Neuenahr von 1588 eher indirekt verbunden bleibt: Die reformierte Prägung der beschriebenen Territorien ist wie andernorts eine Mischung aus oberdeutschen und niederländischen Vorbildern. Außer in der Herrschaft Hohenlimburg, aus der über die Herrschaften Neuenahr und Moers die Bentheimer Kirchenordnung von 1588 ursprünglich kam, haben die Kurfürsten von Brandenburg und Könige in Preußen versucht, ihre neu erworbenen Gebiete nach landesherrlichen Vorstellungen von Kirchenregiment zu formen, in denen die Prägungen der Grafschaft Mark und vom Niederrhein eher nicht vorkommen sollten. Für evangelische Vielfalt im 21. Jahrhundert hat es sich eingebürgert, nach den geltenden Bekenntnissen zu fragen, die für Kirchengemeinden und Regionen bezeichnend sind. Dann stehen die *Confessio Augustana* von 1530 oder 1540 wie die Schmalkaldischen Artikel von 1536 für die lutherisch-sächsischen Bekenntnisse, der Heidelberger Katechismus von 1563 für die von Oberdeutschland ausgehenden reformierten Bekenntnisse. Diese Schriftdokumente aus überwiegend kirchenregimentlicher Feder haben über die Jahrhunderte einen veränderten Stellenwert gehabt und lassen leicht übersehen, dass es nicht nur für Glaubensflüchtlinge wie Wallonen und Franzosen die *Confessio Belgica* oder die *confession de foi* von 1569 gibt, deren Geltung erst in der Moderne überwölbt worden ist. Dann aber fällt es auch schwer, an die *Confessio Sigismundi* des Brandenburger Kurfürsten von 1614 zu erinnern, die anders als reformierte Strukturprinzipien nicht flächendeckend exportiert wurde, wenn Regionen in den Personen-Verbands-Staat integriert wurden. Um das presbytere-

rial-synodale Element von Kirchenverfassung ist nach 1816<sup>162</sup> in den meisten preußischen Provinzen argumentativ erheblich gerungen worden, doch hat sich die Repräsentation von Kirchenältesten erst Schritt für Schritt überall bis 1860 in Gemeinderepräsentationen und zur Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1873 durchsetzen lassen. Die Frage der aktiven Einbeziehung von Kirchenältesten, die in Kirchenvorständen, Presbyterien oder Kirchenkollegien ja in unterschiedlicher Weise das Leben der Kirchengemeinden begleiteten, stieß in vielen Regionen auf landesherrliche Vorbehalte wie Gegnerschaft. Damit waren in der Regel rein geistliche Synoden auf der Ebene über den Kirchengemeinden in den Kreisgemeinden vom Landesherrn konzediert. Die in den normativen Regelungen bezeichnete Freiwilligkeit hat aber nicht verhindert, dass in einzelnen Regionen ein Konsens darüber entstand, gerade nicht ohne den Sachverstand von Nicht-Geistlichen tagen zu sollen. Dies lässt sich für die Kreissynode Tecklenburg nach 1820 feststellen, gilt aber auch für einzelne Regionen mit besonderen Konstellationen. So hat die Region Elberfeld in der sich bildenden Rheinprovinz eine Synodalkonföderation „erfunden“, die am 10./11. September 1817 aus dreizehn reformierten und zehn lutherischen Kirchengemeinden in Elberfeld mit Zuziehung von Ältesten tagte.<sup>163</sup> Die Frage der aktiven Beteiligung von Ältesten ist auch in der Provinz Sachsen spätestens bei dem Umbau der Kommunalverfassung im Zuge der Einführung der revidierten Städteordnung von 1831 ein virulentes Thema gewesen, weil damit konträre politische Grundeinstellungen als Schreckgespenst für kirchengemeindliche Repräsentationsorgane bezeichnet wurden.<sup>164</sup> Dabei geht es nicht um „demokratische“ Prinzipien auf den kirchlichen Ebenen, sondern um das Selbstverständnis von Mit-

<sup>162</sup> In der einschlägigen Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III. vom 27. Mai 1816 (abgedruckt bei Erich Foerster, Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten nach den Quellen erzählt. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenbildung im deutschen Protestantismus. 1. Bd., Tübingen 1905, S. 423-428) ist die Schaffung von Presbyterien wie Kreis- und Provinzialsynoden ausdrücklich freigegeben – dort in dem Abschnitt V für Presbyterien und für (ausschließlich aus Geistlichen zu bildende) Kreissynoden mit genauer Aufgabenumschreibung, ohne auf die reformierte Presbyterial-, Inspektions-, Classical- und Synodalordnung vom 24. Oktober 1713 Bezug zu nehmen.

<sup>163</sup> Der Hinweis findet sich bei Johann Friedrich Gerhard Goeters: Der Weg der reformierten Gemeinde Elberfeld in die Spaltung von 1847, in: Johann Friedrich Gerhard Goeters: Beiträge zur Union und zum reformierten Bekenntnis, hg. von Heiner Faulenbach und Wilhelm H. Neuser (Unio und Confessio 25), Bielefeld 2006, S. 325, hier S. 326f.

<sup>164</sup> Der Vorgang in der Stadt Wittenberg, in der die städtische Obrigkeit 1830 Unionsverhandlungen angestoßen hatte, ist beschrieben in Hans Seehase: Agende und Union – der Weg des Preußischen Provinzialkirchenverbandes Sachsen in Fragen der Kirchenverfassung und Kirchenordnung zwischen 1817 und 1869, in: Die Anfänge der preußischen Provinz Sachsen und ihrer Kirchenorganisation (1816–1850) (Schriftenreihe des Vereins für Kirchengeschichte der Kirchenprovinz Sachsen 2), Magdeburg 2008, S. 75-118, konkret S. 87.

bestimmung in allen kirchlichen Belangen, das zu evangelischen Kirchen in immer neu auszutrierender Weise dazugehört. Die Frage, ob Kirche eine Form gemeinschaftlich gelebter Christus-Nachfolge ist, die als freiwillige Gesellschaft von Gläubigen und ausgebildeten Theologen funktioniert, oder ob sie „nur“ eine Körperschaft mit geistlichem Inhalt ist, über den die Gläubigen als „Laien“ jenseits von Bau- und Rechnungsfragen bei Zuständigkeit eines Patrons nicht mitentscheiden müssen, ist nun über zweihundert Jahre alt. Der Verdacht klerikaler Vorherrschaft klingt auch schon immer mit, er ist auch gegen Entwürfe von Daniel Friedrich Schleiermacher von 1808 und von dem provinzsächsischen Oberpräsidenten Friedrich August Wilhelm Werner von Bülow (1762–1827, amtierend 1. April 1816–1821) in seiner Schrift „Ueber die gegenwärtigen Verhältnisse des christlichen evangelischen Kirchenwesens in Deutschland“<sup>165</sup> erhoben worden. Das presbyterial-synodale Prinzip aus der Grafschaft Mark und den vereinigten Herzogtümern Jülich-Kleve-Berg ist aus der Unionsdebatte nach 1817 durch das 19. Jahrhundert nicht wegzudenken, hat aber außer inhaltlichen Fragen im Wesentlichen zunächst die Debatten um die Kirchenordnung und Synodalordnung bis zum 5. März 1835 in den Provinzen Rheinland und Westfalen bestimmt. Für die behandelten Regionen beiderseits der Ländergrenze zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bleibt die dynamische Wahrnehmung reformierter Glaubenspraxis in einem 1953 gebildeten und mehrfach umbenannten Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken der Evangelischen Kirche von Westfalen und in den Bezirksverbänden der Evangelisch-Reformierten Kirche prägend. Mit der Angabe „Geltung des Heidelberger Katechismus“ ist sie zwar richtig, aber angesichts der beschriebenen Herleitungen oft nur verkürzt beschrieben. Und doch lassen sich die reformierten Traditionslinien, die in dieser Region nicht so flächendeckend sind wie in Teilen der westfälischen Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein, nicht einfach demographisch oder kirchenpolitisch wegrationalisieren, wenn 1817 nicht mehr als eine später oktroyierte Verwaltungsunion mit unklarer Ausgestaltung von Vereinigung angestoßen worden ist und die Formulierung einer Konsensunion auf der preußischen Generalsynode 1846 endgültig scheiterte.

<sup>165</sup> Die entsprechenden Nachweise finden sich bei Martin Friedrich: Die kirchliche Verfassungsdiskussion in Preußen 1815–1850, in: Die Anfänge der preußischen Provinz Sachsen und ihrer Kirchenorganisation (1816–1850) (wie Anm. 164), S. 63-74, konkret S. 66.